



Große Corona-IMPf-Aktion in der Bellheimer Festhalle Ohne Anmeldung!!

Termin: **Samstag, 27. November 2021**

Uhrzeit: 10.00 bis **max.** 15.00 Uhr (solange der Impfstoff reicht)

Ort: Festhalle Bellheim

Zielgruppe: **Zweit- und Drittimpfungen**

Praxisteam Dr. Simone Heder, unterstützt von der Gemeinde Bellheim und dem DRK Ortsverein.

Nähere Informationen finden Sie im Innenteil!

Impfbus zum 2. mal in Zeiskam an der Fuchsbachhalle Zeiskam

Termin: **Samstag, den 27.11.2021**

Uhrzeit: 14:00-19:00 Uhr

Ort: Fuchsbachhalle 67378 Zeiskam

Zielgruppe: **Jugendliche ab 12 Jahren; Erwachsene jeden Alters**

Nähere Informationen finden Sie im Innenteil!



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam..... 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon **116 117** (gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Bei lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) bitte die **112** wählen.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:..... Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apotheken-Notdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 28.11.2021

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwanstr. 7, 76726 Germersheim-Sondernheim

Montag, 29.11.2021

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

Dienstag, 30.11.2021

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807, Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744, Untere Hauptstraße 127, 76863 Herxheim

Mittwoch, 01.12.2021

Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780, Ludwigstraße 16, 76726 Germersheim

Paracelsus-Apotheke, Tel.: 06232/75345, Landauer Straße 40, 67346 Speyer,

Donnerstag, 02.12.2021

Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131, Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt

Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667, Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

Freitag, 03.12.2021

Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352, Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

Samstag, 4.12.2021

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283, Hauptstr. 118, 76756 Bellheim

Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29, Tel. 07272/7000185, 76777 Neupotz

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim ist voraussichtlich zum 1. August 2022 eine Ausbildungsstelle

zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

zu besetzen.

Zusätzlich zu einem guten Abschluss der Berufsreife oder qualifizierten Sekundarabschluss I, den Sie besitzen oder erwerben, haben Sie:

- die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Arbeiten,
- Teamfähigkeit,
- gute Umgangsformen,
- Engagement und Zuverlässigkeit.

Insbesondere werden bei der dreijährigen dualen Ausbildungszeit folgende Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Sanitäts- und Rettungsdienst,
- Hygiene in Bädern,
- Pflege, Wartung und Betriebssicherheit des Bades und der technischen Anlagen,
- Fertigkeiten im Schwimmen, Tauchen und Springen
- Organisation und Beaufsichtigung des Bäderbetriebes,
- Besucherbetreuung.

Wir bieten:

- eine wertschätzende Arbeitsatmosphäre in einem jungen engagierten Team,
- ein attraktives Schwimmbad mit guten Arbeitsbedingungen,
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie
- einen zukunftssicheren, interessanten und abwechslungsreichen Beruf.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Interesse für die anfallenden Arbeiten in einem Schwimmbad und seinen technischen Anlagen,
- Geschick im Umgang mit Menschen und freundliches, kommunikatives Auftreten, technisches Verständnis,
- Teamfähigkeit, gut schwimmen können, gesundheitliche Eignung für die Arbeit im Schwimmbad.

Der praktische Teil der Ausbildung wird während des Sommerbetriebes im Schwimmpark in Bellheim und während des Winterbetriebes in einem Hallenbad in der Region vermittelt. Parallel hierzu findet die theoretische Ausbildung in diversen Schulblöcken in der Berufsbildenden Schule für Gestaltung und Technik in Trier (i.d.R. 1 Woche im Monat) statt.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und beträgt (brutto):

1. Ausbildungsjahr: 1.068,26 €
2. Ausbildungsjahr: 1.118,20 €
3. Ausbildungsjahr: 1.164,02 €

Als Ansprechpartner für weitere Information steht Ihnen Herr Seither, Tel.: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 30. November 2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens.

Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung



Die Ortsgemeinde Bellheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Schülerhort „IGLUS“ eine/n

Beschäftigte/n im Freiwilligen Sozialen Jahr (m/w/d).

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Schulkindern haben, teamfähig und an der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte **bis spätestens 06.12.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail anpersonalabteilung@vg-bellheim.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Sitzungen

Rechnungsprüfungsausschuss der VG Bellheim

Am **Dienstag, dem 30. November 2021, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der VG Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Öffentlicher Teil

- 2 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020
- 3 Informationen - Anfragen

Hinweis:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CobeLVO die Testpflicht und grundsätzlich die Pflicht zum Tragen von Masken (FFP 2/KN95/medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich.

Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als Genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Nach dem 6 Monatszeitraum ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Sitzordnung wird an den Sicherheitsabstand von 1,50 m zu anderen Menschen angepasst. Die Maskenpflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Vorsitzende im Wege seines Hausrechts.

Gemeinderat Bellheim

Am **Donnerstag, dem 2. Dezember 2021, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Bebauung des ehemaligen Penny-Markt-Standorts; Vorstellung eines Projektentwicklers
- 2 Vergabe von Arbeiten
- 2a Kita Flohzirkus – Generalsanierung WC-Anlage Kinder EG
- 2b Kita Flohzirkus – Einbau RWA-Anlage
- 2c Erweiterung der KiTa Flohzirkus um eine Küche mit Bistro und Nebenräumen
- 3 KiTa allgemein - Schutzkonzept

- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022/2023
 - 5 Zuschussantrag des Förderverein der Kita Spatzennetz zur Errichtung eines Motorikzentrums
 - 6 Grundschule - Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte
 - 7 Kauf einer mobilen Fußgängerampelanlage
 - 8 Bauhoffuhrpark
 - 9 Aufstellung des Bebauungsplans „Entenseewiesen II, 10. Änderung“; Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - 10 Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
 - 11 Informationen - Anfragen
 - 11a Grünpflege der Gemeinde Bellheim
 - 12 Vorkaufssatzung Gewerbegebiet
 - 13 Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil**
- 14 Personalangelegenheiten
 - 15 Grundstücksangelegenheiten
 - 16 Informationen - Anfragen

Fraktionssitzungen:

SPD: Montag, 29.11.2021, Onlinesitzung
 FWG: Montag, 29.11.2021 um 19 Uhr, in privater Runde
 CDU: Dienstag, 30.11.2021, 19.30 Uhr, ob per Videokonferenz oder in Präsenz wird anhand der Infektionslage kurzfristig entschieden
 FDP: NN

Hinweis:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CobeLVO die Testpflicht und grundsätzlich die Pflicht zum Tragen von Masken (FFP 2/KN95/medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Nach dem 6 Monatszeitraum ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Sitzordnung wird an den Sicherheitsabstand von 1,50 m zu anderen Menschen angepasst. Die Maskenpflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Vorsitzende im Wege seines Hausrechts.

Haupt- und Finanzausschuss Bellheim

Die Sitzung des **Haupt- und Finanzausschuss Bellheim am 07.12.2021 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausschuss für Land-, Forstwirtschaft und Umweltschutz Knittelsheim

Am **Montag, dem 29. November 2021, um 15:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Ausschusses für Land-, Forstwirtschaft und Umweltschutz Knittelsheim, statt.

Treffpunkt: 15.30 Uhr am Gemeindehaus Knittelsheim, Ludwigstraße 27, 76879 Knittelsheim

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- 1 Besichtigung Wald, Feld und Wiesen und Festlegung von Unterhaltungsmaßnahmen
- 2 Informationen - Anfragen

Hinweis:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CobeLVO die Testpflicht und grundsätzlich die Pflicht zum Tragen von Masken (FFP 2/KN95/medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Nach dem 6 Monatszeitraum ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Sitzordnung wird an den Sicherheitsabstand von 1,50 m zu anderen Menschen angepasst. Die Maskenpflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Vorsitzende im Wege seines Hausrechts.

Auszug aus der Niederschrift**über die 18. Sitzung des Gemeinderates Ottersheim am 25.10.2021****Wohnformen im Alter - Haushaltsbefragung**

Es wird einstimmig beschlossen,

1. die Gründung eines Bürgervereins zu unterstützen.
2. das Wohnprojekt Wohnformen im Alter weiter voranzutreiben.
3. einen Zuschussantrag für die Begleitung im Rahmen von Wohnpunkt RLP für die nächste Phase zu stellen. Das Büro Schneider von Köln soll die weitere Beratung übernehmen.

Grundschule Ottersheim-Knittelsheim - Vorstellung des Energiegutachtens

1. Die Energetische Sanierung (3.Bauabschnitt) soll angegangen werden.
2. Ein entsprechender Zuschussantrag soll ebenfalls gestellt werden.
3. Ebenfalls wird für die Raumluftechnische Anlage (Kostenpunkt ca. 300.000€) ein Zuschussantrag gestellt.

Prüfung der Jahresrechnung 2020

Es wird einstimmig beschlossen, den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Ottersheim für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 114 Abs. 1 GemO festzustellen, sowie dem Ortsbürgermeister, dem Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bellheim sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Entlastung zu erteilen.

Antrag auf Nutzung des alten Feuerwehrgerätehauses zum Übungsraum des Musikvereins

Der Gemeinderat steht dem Antrag des Musikvereins grundsätzlich positiv gegenüber. Das genaue Konzept zur weiteren Nutzung soll in den entsprechenden Ausschüssen besprochen werden. Ebenfalls soll eine Nutzungsbedingung zur Nutzung des alten Feuerwehrgerätehauses ausgearbeitet werden.

Antrag auf Verkehrsberuhigung in der Langen Straße im Bereich Bäckerweg

Bezüglich des Antrags auf Verkehrsberuhigung in der Langen Straße im Bereich Bäckerweg soll sich zunächst mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Bellheim in Verbindung gesetzt werden. Ebenfalls soll das Thema im dafür zuständigen Ausschuss besprochen werden.

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Grundschule Ottersheim-Knittelsheim Spenglerarbeiten

Der Gemeinderat Ottersheim beschließt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Schuschu aus Germersheim zum Angebotspreis in Höhe von 130.830,15 € brutto zu erteilen.

Weiterentwicklung des Friedhofes zum Friedpark Friedhofsmauer; Erstellung einer Mauer

Der Gemeinderat Ottersheim beschließt, die Firma Kost mit der Ausführung der Arbeiten zur Herstellung der Mauer zu beauftragen.

Grundschule Ottersheim-Knittelsheim - Beauftragung eines Planungsbüros - Umgestaltung des Außenbereichs

Es wird einstimmig beschlossen, das Architektenbüro Haack Lauerbach mit der Planung der Außenanlage der Grundschule Ottersheim zu beauftragen.

Bauantrag - Neubau eines Einfamilienhauses, Waldstraße

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Waldstraße wird erteilt.

Nutzungsänderung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses sowie Errichtung eines Anbaus

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zur Zulassung einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ortsmitte I“ für die Errichtung eines Anbaus am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wird erteilt. Darüber hinaus sollen weitere Ideen der möglichen Nutzung zeitnah umgesetzt werden.

Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte I“, 2. Änderung; Aufstellungsbeschluss und Beauftragung eines Planungsbüros

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte I“, 2. Änderung. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
2. Das Büro BIT Ingenieure wird mit der Bearbeitung des Bebauungsplans beauftragt.

Bauantrag - Umbau eines Einfamilienhauses, Am Tabakschuppen

Es wird einstimmig beschlossen, das Einvernehmen der Gemeinde zum Umbau eines Einfamilienhauses Am Tabakschuppen zu erteilen. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates Ottersheim am 25.10.2021 gefassten Beschlüsse:

Es wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <https://bellheim.ris-portal.de>

Auszug aus der Niederschrift

über die 21. Sitzung des Gemeinderates Zeiskam vom 08.11.2021

Arbeiten Ortsdurchgrünung

1. Der Gemeinderat stimmt der wie vor beschriebenen, einmaligen, Umschichtung der Haushaltsmittel für die Ortsdurchgrünung (Bahnhofsvorplatz und Grünbeete Ausstraße) zu.
2. Die notwendigen Kosten in Höhe von 7.700,- € zur Deckung des erhöhten Eigenanteils werden überplanmäßig bereitgestellt.
3. Die Verwaltung soll prüfen, ob ein neuer Zuschussantrag aufgrund der gestiegenen Investitionskosten (Submission) gegenüber der Kostenschätzung gestellt werden kann.
4. Der Gemeinderat erteilt der Firma: Herxheimer Pflanzenhof, der günstigsten Bieterin, den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten. Die Auftragssumme wird dabei auf max. 68.300,- € gedeckelt (bedingt durch die Maßnahmenreduktion).

Berichtspflicht nach § 21 GemHVO; Bericht zum 15.10.2021

Der Gemeinderat nimmt den Bericht nach § 21 Gemeindehaushaltsverordnung zum 15.10.2021 zur Kenntnis.

Unterrichtung über Verträge § 33 Abs. 2 GemO

Der Gemeinderat nimmt die Unterrichtung über Verträge gemäß § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zur Kenntnis.

Bewerbung zum Eintrag in die Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit der UNESCO

Die Gemeinde beschließt einstimmig das Einverständnis zur Bewerbung der Wiesenbewässerung der Queichwiesen zum Eintrag in die „Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit“ der UNESCO.

Anschaffung mobiles Lüftungsgerät

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines mobilen Luftreinigungsgerätes für die Grundschule vorbehaltlich eines Zuschusses, der Wirtschaftlichkeit, der Unbedenklichkeit in Bezug auf die Gesundheit sowie einer geringen Geräuschbelastung (max. 40 db). Sollten die Kriterien nicht erfüllbar sein, wird in der nächsten Sitzung erneut über die Anschaffung beraten.

Antrag des TB Jahn auf Erteilung eines Einvernehmens der Gemeinde für eine Förderantragstellung beim Sportbund

Das Einvernehmen der Gemeinde zur Antragsstellung vom TB Jahn auf Fördermittel beim Sportbund zum Bau eines Ballfangzauns und der Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED wird erteilt.

Bauantrag - Neubau eines Einfamilienhauses, Mittelgasse

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Mittelgasse wird erteilt. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann aufgrund der geringen Differenz abgewichen werden.

Die Gestaltungssatzung ist einzuhalten, wobei die Gemeinde folgende Abweichungen begründet als zulassungsfähig hält:

- die Abweichung bei den Fenstern auf Nord-, Ost- und Südseite begründet durch die geringe Einsehbarkeit
- die Abweichung bei den Solarkollektoren begründet aufgrund des ökologischen Mehrwertes

Bauantrag - Neubau einer Putenstallanlage mit zwei Futtersilos und einem Glüssiggastank, Klosterhof

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Neubau einer Putenstallanlage mit zwei Futtersilos und einem Flüssiggastank wird vorbehaltlich der positiven Prüfung einer Privilegierung unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer erteilt.

Neubau von Wohnunterkünften für Saisonarbeiter eines landwirtschaftlichen Produktionsbetriebes - Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB wird erneut zum Neubau von Wohnunterkünften für Saisonarbeiter eines landwirtschaftlichen Produktionsbetriebes erteilt und sie stimmt somit der Verlängerung der Baugenehmigung zu.

Abweichungsantrag zur Errichtung einer Einfriedung, Am Hofgraben

Der Gemeinderat stimmt der Zulassung einer Abweichung von der baurechtlichen Festsetzung des Bebauungsplanes „In der Au“ zur Höhe von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,60 m an der Grundstücksgrenze zur Ausstraße zu.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates Zeiskam am 08.11.2021 gefassten Beschlüsse:

Es wurde über Pachtangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten beraten.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <http://bellheim.ris-portal.de/>

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister



Verpachtung des Schwimmparkkiosks ab der Badesaison 2022

Die Verbandsgemeinde Bellheim verpachtet ab der nächsten Badesaison das in der Zeiskamer Straße 63 in Bellheim gelegene Kiosk mit Freisitzfläche des Schwimmparks. Das attraktive Freibad umfasst ein 50 Meter Schwimmbecken, ein geräumiges Springerbecken mit 5 m- und 3 m-Sprungturm und ein großes Nichtschwimmerbecken. Highlight des Schwimmparks ist der 2016 neu gestaltete Kleinkinderbereich mit zwei Kinderplanschbecken und die dreibahnige 69 m Racer-Slide-Rutsche.

Der Kiosk ist bei den Besuchern sehr beliebt. Ein langjähriges Pachtverhältnis wird angestrebt. Dem Pächter werden ein Verkaufsraum, ein Aufenthaltsraum, eine Wirtschaftsküche, zwei Lagerräume sowie ein großer Freisitz zur Verfügung gestellt. Die Badesaison ist von Mai bis September. Diese kann je nach Wetterlage variieren.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, erbitten wir Ihre **Bewerbung bis zum 15. Dezember 2021** an die Verbandsgemeinde Bellheim, Schubertstraße 18 in 76756 Bellheim. Benötigen Sie noch Informationen? Sprechen Sie uns an! Frau Welker, Tel: 07272 - 7008 -221, E-Mail: s.welker@vg-bellheim.de

Große Corona-IMPf-Aktion in der Bellheimer Festhalle

Ohne Anmeldung!!

Am **Samstag, 27. November 2021**, Festhalle Bellheim
10.00 bis **max.** 15.00 Uhr (solange der Impfstoff reicht)

Impfung erfolgt mit BioNTech

Zielgruppe sind Zweit- und Drittimpfungen

Auch für Personen ab 12 Jahre in Begleitung eines Erziehungsberechtigten

Jugendliche im Alter von 16-18 Jahren mit schriftlicher Einverständniserklärung
eines Elternteils

Wichtig und bitte nicht vergessen:

Personalausweis/Impfpass/Versichertenkarte!

**Um die Wartezeit zu verkürzen bringen Sie bitte wenn möglich das bereits
ausgefüllte Aufklärungsmerkblatt mit.**

Dieses finden Sie unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-COVID-19/Aufklaerungsbogen-de.pdf?__blob=publicationFile

**Praxisteam Dr. Simone Heder, unterstützt von der Gemeinde
Bellheim und dem DRK Ortsverein**

Dringend Wohnraum für Asylbewerber gesucht

Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen sucht die Verbandsgemeinde Bellheim dringend Wohnraum zur Unterbringung von Asylbewerbern. Die Ortsgemeinden selbst haben nur noch begrenzte Kapazitäten. Wir suchen dringend privaten Wohnraum - Wohnungen oder auch komplette Wohnhäuser - zum Anmieten und sind deshalb auf die Hilfe aus der Bevölkerung angewiesen. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Frau Mildener, Tel. 07272/7008-218.

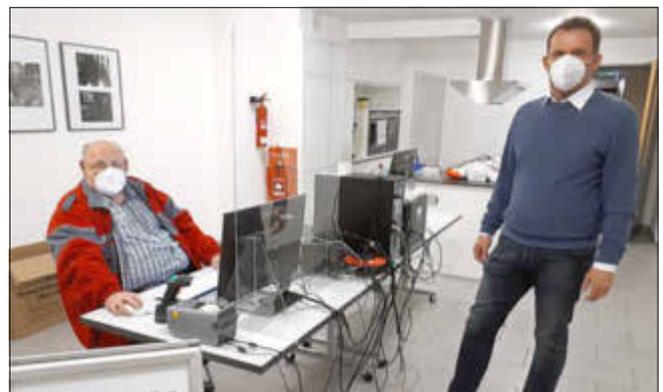
Umtausch von Führerscheinen

Alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen umgetauscht werden. Der Umtausch der alten Führerscheine erfolgt gestaffelt.

Als Erste davon betroffen sind die **Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958**. Personen dieser Geburtsjahrgänge müssen bis spätestens **19.01.2022** ihren alten Führerschein in einen neuen EU-Führerschein (Kartenführerschein) umtauschen. Eine Antragstellung ist bei der Verbandsgemeinde Bellheim nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 07272/7008-216, -217 oder -517 möglich. Mitzubringen sind der bisherige Führerschein und ein aktuelles, biometrisches Passbild. Die Umtauschgebühr beträgt 25,30 €.

Dies gilt nicht für Personen dieser Geburtsjahrgänge, die bereits einen Kartenführerschein besitzen. Für vor dem 19.01.2013 ausgestellte EU-Führerscheine (Kartenführerscheine) gelten andere Umtauschtermine, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt (ab 19.01.2026) vorgesehen sind.

Schnellteststation wieder in Betrieb genommen



v.l.n.r. Betriebsleiter Schnellteststation Heiner Butz, Beigeordneter Gerald Job

Die Schnellteststation der Verbandsgemeinde Bellheim hat am Mittwoch, 24. November wieder ihren Betrieb aufgenommen. Die Schnellteststation wird weiterhin vom DRK Bellheim betrieben mit Unterstützung von freiwilligen Helferinnen und Helfern aus den örtlichen Vereinen und der Feuerwehr.

Vor der offiziellen Reaktivierung bedankte sich Beigeordneter Gerald Job im Namen der Verbandsgemeinde Bellheim beim Team des DRK für das Engagement beim Aufbau und Betrieb der Schnellteststation. Ein besonderer Dank galt dem Betriebsleiter Heiner Butz sowie den vielen freiwilligen Helfern, die durch ihren Einsatz einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten.

Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim wird reaktiviert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der starken Zunahme an Covid-19-Infektionen nicht nur in unserem Landkreis wurden wir vom Land Rheinland-Pfalz darum gebeten, unsere Schnellteststation wieder in Betrieb zu nehmen, da mit einer erheblichen Zunahme des Bedarfs an Schnelltests gerechnet werden muss.

Die Schnellteststation wird daher **ab Mittwoch, dem 24.11.2021 im Bürgerhaus in der Hauptstraße 140 wieder in Betrieb** genommen.

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind zunächst wie folgt geplant:

Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag jeweils von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Bei entsprechendem Bedarf kann die Öffnungszeit auch kurzfristig verlängert, aber auch an einen eventuell reduzierten Bedarf angepasst werden. Änderungen können Sie unserem Online-Anmeldeportal (siehe unter „Anmeldung zu einem Schnelltest“) entnehmen.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Europäischen Union hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest/Absage eines Termins

Sie können sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das **Online-Anmeldeportal** buchen.

Dieses erreichen Sie über <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:



Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden.

Die Teststation ist während der o.g. Betriebs- und Öffnungszeit unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar.

Sofern Sie einen Termin absagen müssen, sollten Sie sich möglichst frühzeitig unter der Tel. 07272/7008-217 oder per Mail schnelltest@vg-bellheim.de melden.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest> eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis Ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen. Sollten Sie schon einmal in der Schnellteststation Bellheim getestet worden sein, entfällt die Vorlage der Einverständniserklärung.

Bitte füllen Sie das Formular mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie dieses zu Ihrem Schnelltesttermin mit.

Alternativ ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:



1. Folgen Sie dem Link <https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass> oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code
2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

Welchen Vorteil haben Sie?

- Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.
- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtippfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unterschrieben mitbringen!

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen des Bürgerhauses.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Seiten-Eingangsbereich des Bürgerhauses, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren. Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 bis 20 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor.

Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden durch unsere Einsatzkräfte als Nasenabstrich im vorderen Nasenbereich (2 – 4 cm) je Nasenloch (anterio-nasal) unmittelbar durchgeführt. Diese tragen hierzu zu Ihrem und zum Schutz der Einsatzkräfte eine persönliche Schutzkleidung.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt.

Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Achtundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO) vom 23.11.2021

Die 28. CoBeLVO vom 23. November 2021 trat am 24. November 2021 in Kraft tritt und gilt bis 15. Dezember 2021. Die vollständige 28. CoBeLVO finden Sie anbei abgedruckt oder auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Die 28. CoBeLVO enthält gegenüber der 27. CoBeLVO folgende wesentlichen Änderungen:

Das bisher geltende Warnstufensystem wird nicht fortgeführt. Stattdessen ist nach der 28. CoBeLVO allein die landesweite „7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ (= Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankungen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) Maßstab für die jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Eingeführt wird eine **2G-Regelung**: Der Zugang zu vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist nur noch für Personen zulässig, die genesene oder geimpfte Personen sind. Die 2G-Regelung gilt in folgenden Bereichen:

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Veranstaltungen im Freien mit festen Plätzen mit Einlasskontrolle
- Innengastronomie (Ausnahme: Kantinen und Mensen sowie Versorgung von Berufskraftfahrer*innen in Autobahnraststätten)
- in Hotels, Pensionen und Jugendherbergen
- Teilnahme an Reisebus- oder Schiffsreisen
- für Kunden*innen bei körpernahen Dienstleistungen (außer Reha-Sport und Dienstleistungen aus medizinischen Gründen)
- für Kunden*innen bei der Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen
- Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich
- Innenbereich von Schwimmbädern, Thermen und Saunen
- Innenbereich von Freizeitparks, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen
- Innenbereich von Zoos, Tierparks, botanischen Gärten u. ä.
- außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Innenbereich
- Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur
- Innenbereich von Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten

Für standesamtliche Trauungen und bei Bestattungen gilt die 2G-Regelung nicht. Bei standesamtlichen Trauungen gelten die Testpflicht und – außer für die Eheschließenden – die Maskenpflicht. Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen in geschlossenen Räumen gilt nur die Maskenpflicht; die Maskenpflicht bei Beerdigungen entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

Ausnahmen von der 2G-Regelung bestehen zum einen für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können (hierfür muss eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die entsprechende Diagnose vorgelegt werden) sowie generell für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 11 Jahre. Für Kinder von 12 bis 17 Jahren wird ein zusätzlicher Test benötigt. In beiden Ausnahmefällen müssen die entsprechenden Personen dann aber einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 vorlegen (nicht älter als 24 Stunden).

Mit der 28. CoBeLVO wurden die **Regelungen zur Testpflicht (§ 3 Abs. 5) geändert**: Soweit in der 28. CoBeLVO eine Testpflicht angeordnet ist, kann diese nur noch erfüllt werden durch Vornahme eines (professionellen) Schnelltests durch geschultes Personal (und keinen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest mehr) oder durch einen PCR-Test. Ein Selbsttest unter Aufsicht ist nur noch bei Testungen von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre möglich sowie bei der Testung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen sowie und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (im letztgenannten Fall ist die Regelung zu den Testmöglichkeiten nicht in der CoBeLVO, sondern unmittelbar in § 28 b IfSG enthalten).

Eingeschränkt wurde darüber hinaus die bisherige Möglichkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, mit tagesaktuellem Test auf das Tragen einer Maske zu verzichten: Die Maskenpflicht entfällt für die genannten Mitarbeiter*innen nur dann, wenn diese geimpfte oder genesene Personen sind (ohne dass dann allerdings ein tagesaktueller Test vorgelegt werden muss).

Die Testpflicht gilt auch bei Prüfungen (einschließlich des Hochschulbereichs): Personen, die nicht genesene oder geimpfte Personen sind, müssen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 vorlegen (Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein darf). Im Hochschulbereich ist die bisherige Privilegierung, dass Testnachweise auch vom Vortag sein dürfen, entfallen.

Achtundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO) vom 23. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Ziele, Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1 Ziele

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Regelungen dieser Verordnung beruhen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems in Rheinland-Pfalz. Maßstab hierfür ist die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz nach § 2. Die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen wird mindestens alle vier Wochen erneut überprüft.

§ 2

Landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz

(1) Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

(2) Der tagesaktuelle Wert der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht.

§ 3

Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(3) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) (geimpfte Personen) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen) sind. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(4) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft in geschlossenen Räumen hat

die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung).

Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, kann der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2

1. durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,

2. durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder

3. bei Minderjährigen zusätzlich auch durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,

durchgeführt werden (Testpflicht). Eine Testung nach Satz 1 Nr. 3 ist, sofern der Betreiber einer Einrichtung diese Möglichkeit anbietet, vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 3 zu bestätigen. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für geimpfte oder genesene Personen.

(6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen die Vorlage eines Testnachweises über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, ist der Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf die Getestete oder den Getesteten ausgestellt ist, vorzulegen. Dies gilt auch bei Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

(7) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für

Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung

1. bei Kindern bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und

2. bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen als erfüllt.

(8) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 7 gleichgestellt ist.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(11) Soweit die in dieser Verordnung in den §§ 4 bis 17 angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausdrücklich den Außenbereich betreffen, gelten für den Außenbereich keine Einschränkungen nach dieser Verordnung.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 4

Versammlungen und Zusammenkünfte von Personen

(1) Die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde kann für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes Auflagen festlegen.

(2) Bei öffentlichen Wahlen und Zusammenkünften, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Der Wahlvorstand hat die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(3) Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen. Der oder die Vorsitzende hat die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Sitzungsraum aufhalten.

(4) In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards getragen werden. Die Regelungen des § 5 finden keine Anwendung. Entscheidungen aufgrund der sitzungspolizeilichen Rechte oder des Hausrechts bleiben unberührt.

(5) Bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen sowie zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(6) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich standesamtlicher Trauungen gelten

1. für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und

2. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(7) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 1 nur die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

(8) Bei der Durchführung von Blutspendeterminen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht

geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, in unbegrenzter Zahl teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet.

(2) Nehmen bei Veranstaltungen im Freien Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung feste Plätze ein und erfolgt der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets, gelten die Regelungen des Absatzes 1.

(3) Bei Veranstaltungen im Freien, die nicht Absatz 2 unterfallen, gilt in Warte- oder Aufenthaltssituationen, bei denen nicht sicher der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Dies gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken. Die Anordnung von weiteren Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen nach Satz 1 durch die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde, bedarf nicht des Einvernehmens nach § 24 Abs. 1.

(4) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 1 und 2 obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(5) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 6

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, wie Gottesdienste oder Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung der Religions- oder Glaubensgemeinschaften erforderlich sind, sowie Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe gilt das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbereitungen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(3) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stellen die Religions- oder Glaubensgemeinschaften sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sind bei Zusammenkünften Besucherzahlen zu erwarten, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(4) Nehmen an Veranstaltungen nach Absatz 1 ausschließlich genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots. Die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen.

(5) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, die die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 4 gewährleisten.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 7

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

§ 8 Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr.

6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird. Für das Betreten der Einrichtungen nach Satz 1 gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG.

(2) Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(3) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie gegenüber Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, zulässig. Die Beschränkung des Personenkreises nach Satz 1 gilt nicht für Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen Kundinnen und Kunden,

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und

4. für Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; die Testpflicht gilt nicht beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(4) In Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften oder genesenen Personen und unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen,

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte oder genesene Personen,

3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und

4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 9 Gastronomie

(1) Die Betreiber gastronomischer Einrichtungen haben für den Innenbereich ein Hygienekonzept vorzuhalten. In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein.

Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten

1. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich, sowie

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen in Kantinen oder Mensen die in der Einrichtung beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen versorgt werden, wenn diese geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. In Schulkantinen ist ein Testnachweis für Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Für die in Satz 1 genannten Personen gilt Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. Für die Bewirtung externer Gäste gilt Absatz 1.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen in Autobahnraststätten und Autohöfen Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer versorgt werden, wenn diese geimpfte oder genesene Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 4.

§ 10 Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen und

2. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen

dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen bei Anreise einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 3 die Testpflicht nach Absatz 3 bestimmt. Für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

(5) Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 4 gewährleistet.

§ 11

Reisebus- und Schiffsreisen

An Reisebus- oder Schiffsreisen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Reisen alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Der Anbieter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 gewährleistet.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 12

Sport

(1) Im Amateur- und Freizeitsport sind Training und Wettkampf in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn bei der Sportausübung ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

(2) In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen dürfen im Innenbereich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(3) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympickader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 13

Freizeit

(1) In geschlossenen Räumen von Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird, beim Verzehr von Speisen und Getränken oder bei der eigenen sportlichen Betätigung,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

(2) In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

(3) In geschlossenen Räumen von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 14

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die zweimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehung- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich; § 3 Abs. 7 findet keine Anwendung. Alle Testergebnisse sind von den Schulen wöchentlich anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsicht zu übermitteln. Für das Betreten der Schule durch Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG. Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die das Schulgelände betreten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und

wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Von einer Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ausgenommen sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen einer Befreiung aus persönlichen Gründen nach Satz 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Ist der Präsenzunterricht aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 15

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Findet der Regelbetrieb nach Satz 1 in Abweichung von der jeweiligen Konzeption der Einrichtung statt, erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss). Gemäß § 24 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Werden, etwa auf Grundlage des § 24, Betreuungsangebote eingeschränkt, ist eine Notbetreuung nach den Sätzen 2 bis 4 zuzulassen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigt Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;

3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;

4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;

5. Kinder im letzten Kindergartenjahr (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern in diesen Fällen dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Für Jugendliche und Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der Räumlichkeiten während der Bring- und Holsituation und soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht durchgängig eingehalten werden kann. Die pädagogische Interaktion ist von der Maskenpflicht ausgenommen. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt zudem bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme. Alle Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnungen gilt die Maskenpflicht nach Satz 3, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt.

(4) Die Entscheidung über die Durchführung einer Briefwahl des Elternausschusses trifft nach § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung die Elternversammlung. Für die Elternversammlung ist eine Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 durchzuführen; es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; § 5 findet keine Anwendung. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie den Landeselternausschuss. Wahlen des Elternausschusses, für die bereits am 12. September 2021 ein Wahltermin als Briefwahl festgelegt wurde, die Eltern rechtzeitig über die Briefwahl informiert wurden und die organisatorischen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Briefwahl getroffen wurden, können als Briefwahl durchgeführt werden und haben, sofern die Briefwahl ordnungsgemäß erfolgt ist, Bestand. Wahlen des Elternausschusses, die als ordnungsgemäße Briefwahl bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung stattgefunden haben, haben Bestand.

(5) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1, sowie Absatz 3 entsprechend.

§ 16

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Teilnahme an der Präsenzlehre an Hochschulen setzt für Studierende und Lehrende, die nicht in den Anwendungsbereich des § 28b Abs. 1 IfSG fallen, in geschlossenen Räumen den Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 voraus. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Der Testnachweis ist auf Aufforderung vorzulegen. Darüber hinaus gilt in den Lehrveranstaltungen entweder

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1; das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden, oder

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

Zudem gilt in den Lehrveranstaltungen die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Bei der forschenden Tätigkeit an den Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben, soweit einschlägig, unberührt. Vom Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist. Darüber hinaus haben die Hochschulen für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

(2) Bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz, soweit das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 eingehalten wird,
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende und

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

Das Abstandsgebot nach Satz 1 Nr. 1 kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 12 entsprechend. Der Betreiber der Einrichtung hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 bis 3 gewährleistet.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts.

(5) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird.

§ 17

Kultur

(1) Für den Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunsthäusern und ähnlichen Einrichtungen,

2. Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen,

gilt § 5.

(2) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, teilnehmen. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird. (3) Beim Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) In geschlossenen Räumen von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen dürfen sich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, als Besucherinnen und Besucher aufhalten. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten 1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 18

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Für das Betreten von Einrichtungen nach 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 2 und 3 IfSG.

(2) Der Zutritt zu Einrichtungen nach Absatz 1 ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,

2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben,

3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder

4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(3) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 2 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berech-

tigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die

1. sich nach der Absonderungsverordnung in Absonderung befunden haben oder

2. enge Kontaktpersonen nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, aber aufgrund des § 6 SchAusnahmV nicht unter Nummer 1 fallen,

dürfen die Einrichtung nur nach Beendigung der Absonderung und bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme

1. bei einem PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am fünften Tag der Absonderung,

2. bei einem PoC-Antigentest durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am siebten Tag der Absonderung vorgenommen worden sein. Für enge Kontaktpersonen nach Satz 1 Nr. 2 gilt, dass unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 AbsonderungsVO oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen ist. Bei Hausstandsangehörigen nach Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über das erste positive Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen und für die zwei darauffolgenden Wochen mindestens eine Testung durch PoC-Antigentest oder PCR-Test pro Woche vorzunehmen.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die der Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung zulässig ist, muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Sicherstellung der Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

§ 19

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung im jeweils notwendigen Umfang zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl und der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 20**Erfassung von Behandlungskapazitäten**

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen stationären Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze sowie die Anzahl der mit Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung belegten Intensivbetten und Beatmungsplätze und melden diese Daten täglich elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5. Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8**Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen****§ 21****Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes**

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Leitung der Aufnahmeeinrichtung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Neuaufnahmen aus anderen Bundesländern, Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen oder bestimmte Unterbringungsbereiche mit dem Ziel der Minimierung des Infektionsrisikos zuweisen.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsberei-

che zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 22**Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht**

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,
2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder
3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren, als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a CoronaEinreiseV eingestuftem Gebiet aufgehalten haben.

§ 23**Gruppenbezogene Maßnahmen**

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien sowie für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

Teil 9**Allgemeinverfügungen****§ 24****Allgemeinverfügungen**

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht regeln.

Teil 10**Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 25****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nicht einhält,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,

4. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 4 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
5. entgegen § 3 Abs. 6 einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorlegt oder diesen nicht vorlegen lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
11. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
12. entgegen § 4 Abs. 8 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Satz 2 oder Abs. 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
17. entgegen § 5 Abs. 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
18. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
19. entgegen § 7 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
20. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
21. entgegen § 8 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
22. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
23. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
24. entgegen § 8 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
25. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,
26. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,
27. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
28. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
29. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
31. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
33. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
34. entgegen § 10 Abs. 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 10 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
36. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
37. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
38. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 10 Abs. 5 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
40. entgegen § 11 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
41. entgegen § 11 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
42. entgegen § 11 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
43. entgegen § 11 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
44. entgegen § 11 Satz 6 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
45. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
46. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
48. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
49. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
50. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 kein Hygienekonzept vorhält,
51. entgegen § 12 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
52. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
53. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
54. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
55. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
56. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
57. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
58. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
59. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
60. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
61. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
62. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 bis 6 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
63. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
64. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
66. entgegen § 16 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
67. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
68. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
69. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
70. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
71. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
72. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
73. entgegen § 17 Abs. 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
74. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
75. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
76. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
77. entgegen § 17 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
78. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
79. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
80. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
81. entgegen § 18 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung betritt,
82. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
83. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
84. entgegen § 18 Abs. 5 Satz 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
85. entgegen § 18 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
86. entgegen § 19 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,
87. entgegen § 19 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
88. entgegen § 20 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
89. entgegen § 20 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
90. sich entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,

91. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,

92. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,

93. entgegen § 23 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,

94. entgegen § 23 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,

95. entgegen § 23 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Die Siebenundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 4. November 2021 (GVBl. S. 578, BS 2126-13) tritt mit Ablauf des 23. November 2021 außer Kraft.

Mainz, den 23. November 2021

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit

Clemens Hoch



Tourismus

Tourismus



Vielfahrer*innen des ersten Stadtradelns 2020 der Verbandsgemeinde Bellheim geehrt



Im Anschluss an die diesjährige Mitgliederversammlung im großen Sitzungssaal des Süd-Pfalz-Tourismus VG Bellheim am vergangenen Donnerstag, 18.11.2021, ehrte Bürgermeister Dieter Adam die Vielradler*innen, die im vergangenen Jahr beim ersten „Stadtradeln 2020“ der Verbandsgemeinde eine Einzelleistung von mindestens 750 km gefahren sind.

Radler*innen, die diese Leistung erreichten oder sogar übertrafen, erhielten im Rahmen eine Urkunde und eine Namensplakette, auf der auch ihre Kilometerleistung ausgewiesen ist. Die insgesamt 10 Bäume als Preis wurden bereits im Frühling in den jeweiligen Gemeinden gepflanzt: 5 Mal in Bellheim (Debeswiesenweg/Bauchwarzweg), 3 Mal in Ottersheim (Brühlgraben) und zwei Mal in Zeiskam (Hofgraben/Bauchwarzweg). Zukünftig werden diese Bäume mit einer Plakette geschmückt sein, die auf den/die Radler*in verweist, die diesen Baum „erradelt“ hat. Durch die Coronapandemie gelang es erst jetzt, die Ehrung durchzuführen.

Auch das Treffen am letzten Donnerstag stand bei den derzeit deutlich steigenden Inzidenzen unter Vorbehalt. Im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung skizzierte Esther Grüne als Geschäfts-

führerin des Süd-Pfalz-Tourismus VG Bellheim noch einmal die Ergebnisse: 150 Radler*innen fuhren in 2020 im Rahmen der Aktion 40.000 Kilometer und erbrachten so eine Ersparnis von 11 Tonnen CO₂. Die meisten Kilometer radelte ein Ottersheimer mit alleine 1.417 km. Unter den beiden Geehrten waren auch zwei Frauen (Ottersheim und Bellheim).

Nur vier der eingeladenen Radler*innen waren an dem Abend nicht vor Ort. Sie bekommen die Unterlagen zugesendet.

In Absprache mit den jeweiligen Gemeinden wird den Vielradler*innen der Standort „ihres“ Baumes erklärt, so dass sie die Plakette anbringen können.

Die Ergebnisse des „Stadtradelns“ 2021 erbrachte mit 269 Radler*innen und 73.016 gefahrenen Kilometern fast eine Verdopplung der Vorjahresleistung. 30 Mal wurde die Marke von 750 km geschafft und übertroffen. Die Vielradler*innen des diesjährigen Stadtradelns erhalten eine Einladung im Frühling, wenn die neuen Bäume geordert sind und hoffentlich die Ehrung ohne größere Einschränkungen durch Corona stattfinden kann.

Südpfalz-Tourismus VG Bellheim, Schubertstr. 18, 76756 Bellheim, T. (07272) 7008-103, Tourismus@vg-bellheim.de

Aus der Jugendarbeit

VG-BELLHEIM JUGENDPFLEGE DEZEMBER 2021

Jugendzentrum & Jugendtreffs

Bellheim * Knittelsheim * Ottersheim * Zeiskam

Unsere Öffnungszeiten

Ottersheim - !!! Knittelsheim - ab Dezember Öffnungstag getauscht !

Knittelsheim	Montags 16:00 - 19:00Uhr
Bellheim JuZe H99	Dienstags + Mittwochs 16:00 - 19:00Uhr
Zeiskam	Mittwochs + Donnerstags 16:00 - 18:00Uhr
Ottersheim	Freitags 16:00 - 19:00Uhr

Kontakt & Infos

Kaja Lindenthal
Mobil: 0173-3076630

Instagram
@juzeh99_vg_bellheim_monkey

Scannen & downloaden

Für Euch - mit Euch & immer weiter Richtung vorne

Nachdem Kaja Lindenthal am 1.10 Oktober die Nachfolge von Astrid Kögel als Verbandsjugendpflegerin angetreten hat, war auf allen Ebenen Kennenlernen, Einarbeiten, Priorisieren uvm. angesagt.

So wurde sich auch daran gemacht, die Einrichtung der Treffs/des JuZes hier und da zu erneuern, z.B. alte Sitzmöbel durch neuere auszutauschen. An dieser Stelle ein großes Dankeschön seitens der Jugendpflegerin, an die zufälligen Helfer, der freiwilligen Feuerwehr Ottersheim, Ortsbürgermeister Herrn Job, welche vom Zufall entsandt, zum rechten Zeitpunkt am rechten Ort waren, sowie die freiwilligen HelferInnen aus dem KollegInnen- und persönlichen Kreise. Auf sämtlichen Begegnungspunkten ein sehr herzliches und offenes Willkommen und Unterstützen im Neustart.

Es freut die Jugendpflege auch sehr berichten zu können, dass sich unsere Treffs in Knittelsheim, Ottersheim bzw. das Jugendzentrum in Bellheim nun wieder mit Leben füllen. Kids und Jugendliche erobern sich ihre „Freiräume“ in den offenen Treffs zurück.

Öffnung der Treffs ist bis auf Weiteres möglich, bitte beachten! Änderung der Öffnungstage ab Dezember (WO 48), Knittelsheim: Montags und Ottersheim: Freitags!

Safety first! Wir versuchen Gesundheit zu schützen und dennoch für Euch da & mit Euch sein. Das bedeutet aufgrund der aktuellen Warnstufe für die offenen Treffs:

- Maskenpflicht
- 3 G (12 bis 17 Jahre)
- Abstand (je nach Raumgröße, begrenzte Personenzahl), Hygiene, Lüften

Von gezielten Aktionen/Angeboten in den Innenräumen, wird erstmal abgesehen, um Ballung zu vermeiden. Aber „wo ein Problem, da eine Lösung!“ Und wir finden sie, immer wieder aufs Neue.

bleibt gesund, wild und wunderbar. Wir freuen uns auf Euch! Euer Jugendpflege Team

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Feuerwehr

Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bellheim

Am Freitag, den 05.11.2021, fand unter Einhaltung der Corona-Verordnung im Rahmen einer kleinen Feierstunde die Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bellheim für die Jahre 2020 und 2021 im Feuerwehrgerätehaus in Bellheim statt.

Wehrführer Mirko Brunck (Feuerwehreinheit Bellheim) konnte die Wehrangehörigen von den Feuerwehreinheiten aus Bellheim (B), Knittelsheim (K), Ottersheim b. Ld. (O) und Zeiskam (Z) begrüßen. In einer Schweigeminute gedachten die Anwesenden an den am 07. Dezember 2020 im Alter von 83 Jahren verstorbenen Alterskameraden Hauptfeuerwehrmann Günther Gröber (Einheit Bellheim) und an den am 12. Dezember 2020 im Alter von 54 Jahren verstorbenen aktiven Feuerwehrangehörigen Oberfeuerwehrmann Matthias Sinn, der 35 Jahre aktiv im Feuerwehrdienst der Einheit Knittelsheim tätig war.

Wehrleiter Lothar Groth bedankte sich bei allen Feuerwehrkameradinnen- und Kameraden für die Ausdauer und Geduld, die bisher die Pandemie jedem Einzelnen in außergewöhnlicher Form abverlangt hat. Die stark eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten und der stark reduzierte Übungsbetrieb machte allen Einsatzkräften im Feuerwehralltag zu schaffen. Dennoch ist es durch das disziplinierte Verhalten und das entgegengebrachte Verständnis für die besondere Situation gelungen, die vier Einheiten der Feuerwehr der Verbandsgemeinde durchgehend für den Feuerwehrdienst in Einsatzbereitschaft zu halten. Die Gesamtkräftezahl konnte auf stabilem Niveau von 123 aktiven Feuerwehrangehörigen gehalten werden.

Wie wichtig eine angepasste und zeitgemäße Ausrüstung und Ausstattung zur effektiven und schnellen Gefahrenabwehr ist, zeigen auch die aktuellen Einsatzzahlen: im Jahre 2020 waren es 96 Einsätze und 2021 bis November 129 Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr. Hier einbegriffen sind überörtliche Hilfeinsätze, wie die Unterstützung der Rheinanlieger bei der Bewältigung des Rheinhochwassers im Juli 2021 und die 16, meist 24 Stunden Schichtensätze, für die Gewährleistung des Grundschutzes im Katastrophengebiet Bad Neuenahr/Ahrweiler. Für diesen besonderen Fall wurden von der Verbandsgemeinde Bellheim anfallende Lohnersatzforderungen der Arbeitgeber durch notwendige Freistellungen von Einsatzpersonal getragen.

Die First-Respondergruppe besteht seit 20 Jahren und die Teams waren insgesamt bislang 1.097-mal im Einsatz.

Bürgermeister Dieter Adam stellte dar, wie wichtig die ehrenamtliche Tätigkeit jedes Einzelnen in der Freiwilligen Feuerwehr insbesondere für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung - auch im Hinblick auf die überörtliche Hilfe im Katastrophengebiet des Ahrtales - ist. Seine Feuerwehren und die Menschen dahinter erfüllten ihn als Bürgermeister mit Stolz und erfahren seinen größten Respekt und seine größte Anerkennung. Er nahm die Verpflichtungen und Beurkundungen (Bestellungen, Beförderungen und Ehrungen) für die Jahre 2020 und 2021 vor.

Verpflichtungen:

Für den aktiven Feuerwehrdienst wurden vom Jahr 2020 eine Feuerwehranwärterin und fünf Feuerwehranwärter verpflichtet.



Von links nach rechts: Wehrleiter Lothar Groth, Lukas Seubert (O), Christian Mayer (B), Marie-Sophie Gilb (K), Bürgermeister Dieter Adam. Es fehlen leider: Artur Maier (K), Jakob Bell (Z) und Nicki Roth (Z)



Von links nach rechts: Wehrleiter Lothar Groth, Michelle Walk (O), Jennifer Jochim (O), Steven Meyer (B), Jens Traut (Z), Christoph Doser (Z) und Bürgermeister Dieter Adam. Es fehlt: Vanessa Fried (K)

Für den aktiven Feuerwehrdienst wurden vom Jahr 2021 drei Feuerwehranwärterinnen und drei Feuerwehranwärter verpflichtet. Die Feuerwehren aller Einheiten freuen sich über jeden Neuzugang.



Bestellungen:

Bestellt wurden als **Gruppenführer**: Julian Großhans (Z), Christian Mayer (B), Thomas Müller (B) und Christian Neulinger (B), als **Zugführer**: Thomas Martin (O) und Jürgen Brinz (B), als **Gerätewart**: Sebastian Müller (B) und Norman Mees (Z), als **Atemschutz Gerätewart**: Fabian Bidmon (B), als **Verbandsführer**: Lothar Groth (B) und Marco Foye (B).

Beförderungen:

Befördert wurden als **Feuerwehrmann/-frau**: Nely da Silva Leandro (B), Tobias Weber (B), Johannes Neulinger (B), Daniela Gaviano (B), Joshua Panz (B), Laura Stadel (K), Johanna Stadel (K), Marie-Sophie Gilb (K), Artur Maier (K), David Reindl (K), Tim Lammers (O), Luis Franta (Z), Pascal Rösch (Z) und Jakob Bell (Z), als **Oberfeuerwehrmann/-frau**: Johannes Neulinger (B), Gerhard Stadel (K), Rudi Gilb (K), Simon Steimer (O), Regine Gärtner (Z), Sebastian Huck (Z) und Lea Schischke (Z), als **Hauptfeuerwehrmann**: Fabian Bidmon (B), Rüdiger John (B) und Stefan Hahn (O), als **Löschmeister**: Sebastian Müller (B), Fabian Bidmon (B), Philipp Thomas (O), Florian Gaab (O), Florian Detzel (O) und Norman Mees (Z), als **Oberlöschmeister**: Frank König (O) und Frank Föhlinger (O) als **Brandmeister**: Thomas Müller (B), als **Oberbrandmeister**: Jürgen Brinz (B).

Ehrungen:



Für **10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst** wurden geehrt:

Hauptfeuerwehrmann Michael Faltermann (B), Feuerwehrmann Yusuph Obotie (B), Oberfeuerwehrmann Simon Steimer (O), Feuerwehrmann Marc Lammers (O), Hauptfeuerwehrmann Nicki Roth (Z), Feuerwehrmann Jakob Bell (Z) und Löschmeister Norman Mees (Z).

Das **Bronze Feuerwehr-Ehrenzeichen für 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst** wurde überreicht an Löschmeister Fabian Bidmon (B) und Brandmeister Felix Haag (Z).

Für **20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst** wurden geehrt:

Hauptfeuerwehrmann Patrick Mannuß (B), Löschmeister Martin Sauer (B), Oberbrandmeister Jürgen Brinz (B), Hauptfeuerwehrmann Sebastian Sauer (O), Hauptfeuerwehrmann Daniel Abel (Z), Hauptfeuerwehrmann Patrik Schneider (Z) und Brandmeister Andreas Kupfer (Z).

Das **Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst** wurde überreicht an:

Löschmeister Jürgen Gamber (B), Hauptlöschmeister Axel Müller (B), Löschmeister Frank König (O) und Oberlöschmeister Bernhard Bell (Z).

Für **30 Jahre aktiven Feuerwehrdienst** wurde geehrt:

Löschmeister Frank Schmidt (B), Brandmeister Roland Gabriel (B), Brandmeister Michael Helfer (K) und Löschmeister Mario Kreiner (O).

Für **35 Jahre aktiven Feuerwehrdienst** (Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen) wurden geehrt:

Brandmeister Eric Götz (B), Brandmeister Thorsten Metz (B), Brandmeister Joachim Kupper (O), Brandmeister Michael Engel (Z) und Brandmeister Jochen Humbert.

Die Ehrung für das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen für 35 Jahre aktiven Feuerwehrdienst fand am 18.09.2021 in Leimersheim statt. Der Landrat des Landkreises nahm die Ehrungen vor.

Für **40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst** wurden geehrt:

Hauptbrandmeister Lothar Groth (B), Oberbrandmeister Rudolf Matz (B), Hauptfeuerwehrmann Rupert Benz (O) und Oberlöschmeister Martin Steimer (O).



Hauptfeuerwehrmann Rüdiger Gödelmann (K) und Oberbrandmeister Michael Ruck (B) wurden für **45 Jahre aktiven Feuerwehrdienst** geehrt. Die Ehrung für das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen für 45 Jahre aktiven Feuerwehrdienst fand am 18.09.2021 in Leimersheim statt. Der Landrat des Landkreises nahm diese Ehrung vor.

Auf der Homepage der Feuerwehr www.feuerwehr-vgbellheim.de zu Stöbern ist ausdrücklich erwünscht. Ein ausführlicher Bericht und viele Bilder gilt es dort zu entdecken.

Nichtamtlicher Teil



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsman Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung

E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

An alle Einsender von Artikeln!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie frühzeitig informieren, dass wir, wie in den letzten Jahren, die Weihnachts- und Neujahrswünsche von Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen gerne als Fließtext **unter einen bestehenden Artikel** abdrucken.

Fließtext bedeutet: Kurzer Wunsch, ohne Zitat, ohne Motiv und keine PDF-Datei.

Beispiel: „Wir wünschen allen unseren Mitgliedern frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr“.

Gestaltete Weihnachtsgrüße oder Grüße mit Motiv sind nur als Anzeigenbuchung möglich.

Die Wünsche der **politischen Parteien sind kostenpflichtig** und müssen über die Anzeigenabteilung eingereicht werden.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien

Helferkreis Integration VG Bellheim e.V.

**Kleiderstube / Fahrradausgabe - Bellheim,
Hauptstraße 121**

Thema Corona! Aktuell gilt für Kleiderstube und Fahrradausgabe die 2 G-Regel! Nur Geimpfte oder Genesene können unsere Einrichtung nutzen! Je nach Entwicklung der Lage behalten wir uns vor, spontan weitere Maßnahmen über Bekanntmachung am Hofter der Kleiderstube und über das Amtsblatt bekanntzugeben.

Unsere Öffnungszeiten bis 17. Dezember

Freitag, 26. November, 15 - 17 Uhr

Freitag, 03. Dezember, 11 - 14 Uhr

Freitag, 10. Dezember, 15 - 17 Uhr

Freitag, 17. Dezember, 11 - 14 Uhr

Die weiteren Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben! Bezugsberechtigt sind alle gemeldeten Flüchtlinge und alle Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger unserer Verbandsgemeinde.



Südpfalz Tiger überrennen die Morio-Sieben

Zum Auswärtsspiel in Heiligenstein - trainiert von Christoph Morio - konnte Coach Christian Job wieder auf 14 Spieler zurückgreifen. Ergänzt wurde das Team durch Nachwuchsspieler Stefan Benz. Nach 2:0-Führung für die Tiger entwickelte sich ein offenes

Spiel, in welchem sich zunächst keine Mannschaft einen entscheidenden Vorteil erspielen konnte, Spielverlauf aus Tiger-Sicht: 3:2, 4:3, 7:5, 8:6, 10:6, Halbzeit 12:8.

Mitte der ersten Halbzeit eine Schrecksekunde für die Tiger. Stefan Benz verdreht sich das Knie und bleibt auf der Spielfläche liegen. Da sein Knie gleich anschwellen musste er zur Untersuchung ins Krankenhaus. Der Rückschlag wurde schnell verdaut und die Tiger nahmen in der Rhein-Pfalz-Halle so langsam Witterung auf.

Nachdem TuS-Linkshänder Sven Hoffmann uns mit Durchbrüchen und Würfen noch etwas Kopfweh bereiten konnte, stellte Christian Job die Tiger-Abwehr von einer defensiven Variante auf 3:2:1 um und platzierte Abwehr-Ass Florian Bauchhenß gegen Hoffmann.

Flo begeisterte die Fans wie gewohnt mit kompromissloser Deckungsarbeit und schnellen Beinen. Bemerkenswert, dass er nicht nur auf den Punkt und hart verteidigte, sondern dabei stets fairer Sportsmann blieb. Er konnte den einzigen Rückraumschützen der TuS schachmatt setzen und benötigte hierfür noch nicht einmal eine gelbe Karte!

Zur Pause schwanden den Gastgebern offensichtlich die Kräfte und die Tiger legten einen Raketenstart aus der Kabine hin – 7:0-Lauf zum 19:8, 6:0-Lauf zum 25:9. Beste 12 Minuten der Saison!

Michel, Hauck, Horn und Bauchhenß spielten die Heiligensteiner schwindelig und trafen wie sie wollten. Gästecoach Morio konnte einem fast leidtun, seine Spieler sahen nur noch Tiger-Fersen.

Bis die TuS wieder auf dem Platz erschien, war das Spiel gelaufen. Aus etlichen Highlights stach noch ein (gefühlter) 60 Meter-Pass von Christoph Gensheimer heraus, welchen Flo Bauchhenß mit kurzer Rückwärtslauf-Cha-Cha-Cha-Einlage elegant im gegnerischen Tor einnetzen konnte.

Nach zwei „Wackelspielen“ wieder eine bärenstarke Tiger-Leistung und berechnete Vorfreude zum Nachbarschaftsderby am Sonntag, 28.11.21 um 18.00 Uhr in der Spiegelbachhalle Bellheim.

Endstand: 18:37 (8:12)

Torschützen: Horn 9, Hauck 7, Michel 6, Bauchhenß 5, Sefrin 4/4, Risser 2, Latzko, Geiger, Schäfer, Gensheimer je 1;

mE1 Südpfalz Tiger – JSG Mundenheim-Rheingönheim 2 20:8 (13:4)

Dritter Sieg im dritten Spiel

Nach dem letzten spielfreien Wochenende empfing die mE1 der Südpfalz Tiger die Mannschaft der JSG Mundenheim-Rheingönheim 2 in der Rheinberghalle.

Von Beginn an schafften es unsere Jungs durch eine gute Abwehr Bälle abzufangen, schnell nach vorne zu spielen und erfolgreich abzuschließen. So ging es mit einem deutlichen 13:4 in die Halbzeitpause. In der zweiten Halbzeit startete das Spiel etwas ausgeglichener und nicht mehr so torreich wie in der ersten Halbzeit. In diesem Spiel zeigte unser Team vor allem in der Abwehr durchgehend eine gute Leistung. Über ein 16:7 gelang ein zu keinem Zeitpunkt gefährdeter 20:8 Erfolg, bei dem alle Spieler ihre Spielzeit bekamen und fast jeder als Torschütze erfolgreich war.

Es kämpften: Felix Wettstein, Etienne Wahl, Moritz Hörner, Axel Kreiner, Felix Hörner, Nico Braun, Fynn Styner, Konstantin Trauth, Bastian Gehrlein und Hannes Geck.

mE2 Südpfalz Tiger – HSG Landau/ Land 2 7:8 (4:5)

Trotz großem Kampfgeist keine Punkte

Ein Spiel auf Augenhöhe, das an Spannung nicht zu überbieten war, zeigte unsere mE2 gegen die 2. Mannschaft der HSG Landau/Land. Von der ersten Minute an wurde gekämpft, unsere Jungs konnten sich viele Chancen erarbeiten, die leider zu selten genutzt wurden. Dagegen stand ein meist gutes Abwehrverhalten und ließ das Spiel zu einer torarmen Partie werden.

Schafften wir in der letzten Minute das Tor zum Ausgleich, mussten wir durch kurze Unkonzentriertheit wenige Sekunden vor Abpfiff noch den Siegtreffer der Gäste hinnehmen und verloren die Begegnung ganz knapp mit 7:8.

Die Enttäuschung währte nur kurz, denn vom Trainerteam gab es ein Lob für Kampfgeist und Zusammenhalt. Unsere Tiger haben sich wacker geschlagen und gezeigt, dass sie schon einiges dazugelernt haben.

Das Motto lautet: Aufstehen, Krone richten, fleißig weiter trainieren. Es spielten: Jonathan Keilbach, Bastian Gehrlein, Malte Rings, Julian Bickert, Konstantin Trauth, Luca Danter, Samuel Gadinger, Christopher Lachtchouk, Hannes Kaule, Hannes Geeck, Etienne Wahl

Spiele am Wochenende (alle Heimspiele in der Spiegelbachhalle): Freitag, 26.11.2021:

18.45 Uhr: SV Bornheim – wE

Samstag, 27.11.2021:

16.00 Uhr: SG Zweibrücken-St.Ingbert-Kirke – mA

16.15 Uhr: TuS Heiligenstein 2 – mC 3

17.00 Uhr: mHSG Friesenheim/Hochdorf 4 – Herren 2

Sonntag, 28.11.2021:

10.00 Uhr: HSG Eckbachtal – mE

12.30 Uhr: mB – HSG Eckbachtal

13.00 Uhr: TV Kirrweiler – mE2

14.00 Uhr: JSG Mundenheim/Rheingönheim – mC

14.15 Uhr: wC – HSG Wittlich

14.30 Uhr: TV Kirrweiler 2 – mD2

16.00 Uhr: Damen 2 – FSG Neuhofen/Waldsee 2

18.00 Uhr: Herren 1 – TV Offenbach 2

NABU Gruppe VG Bellheim

Der Sieger der zweiten öffentlichen Wahl zum Vogel des Jahres vom NABU und seinem bayerischen Partner LBV (Landesbund für Vogelschutz) steht fest: Der Wiedehopf (*Upupa epops*) hat die meisten Stimmen erhalten.

Der Wiedehopf ist mit seinem orangeroten Gefieder und seiner markanten Federhaube auch wegen seiner spektakulären Erscheinung gewählt worden - er ist einer der auffälligsten heimischen Vögel in Rheinland-Pfalz. „Viele Wählerinnen und Wähler konnten sich aber

sicher auch mit seinem Wahlslogan: „Gift ist keine Lösung“ identifizieren.“ Der Wiedehopf benötigt halboffene bis offene insektenreiche Landschaften - und viele Insekten gibt es nur ohne Pestizideinsatz.

Die wenigsten, die den Wiedehopf zum Jahresvogel gewählt haben, dürften ihn selbst einmal in der Natur gesehen haben. Denn der wärmeliebende Vogel kommt nur in einigen Regionen Deutschlands vor. In Rheinland-Pfalz ist er noch am häufigsten in Rheinhessen und der Pfalz zu beobachten. Der Wiedehopf gilt mit unter 100 Brutpaaren in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet. Er lebt von größeren Insekten und ihren Larven, frisst gerne Käfer, Grillen, Heuschrecken und Schmetterlingsraupen. Es darf auch mal eine Spinne oder sogar eine kleine Eidechse sein. Als Zugvogel verbringt er den Winter in Afrika. Der wissenschaftliche Gattungsname „Upupa“ ist eine Nachahmung des Klangs seines dreisilbigen „upupup“-Balzrufes. Viele Menschen dürften den neuen Jahresvogel aus der „Vogelhochzeit“ von Hoffmann von Fallersleben kennen. In dem Kinderlied bringt der Wiedehopf „der Braut den Blumentopf“. Mancher kennt vielleicht auch die Redewendung „Du stinkst wie ein Wiedehopf“. Sie kommt daher, weil Weibchen und Jungvögel mit einem stark riechenden Sekret Feinde vom Nest vertreiben.



Dieses Bild wurde in der Südpfalz während des Herbstzuges aufgenommen!

In unserer Verbandsgemeinde ist es sehr lange her, das der Wiedehopf als Brutvogel vorkam.

Allerdings kann er hier relativ regelmäßig auf dem Zug von, bzw. zu seinen Brutplätzen beobachtet werden. Gelegentlich sogar in Gärten.

Eigentlich sind sie sehr scheu, vor allem am Brutplatz. Uns so kann eine noch so geringe Störung zur Aufgabe des Geleges oder der Jungtiere führen. Deshalb werden Brutplätze geheim gehalten.

An geeigneten Stellen wurden vom NABU der VG Bellheim Nisthilfen angebracht -vielleicht klappt es ja mal mit

Nachwuchs für den auffälligen Haubenträger!

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN

mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim,
St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim,
St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt,
St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard v. Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, E-Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de; <https://kath-pfarrei-bellheim.de>

Bürozeiten: Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. **Die Sprechstunden in Ottersheim entfallen.**

Telefonisch oder per E-Mail sind wir zu den üblichen Zeiten Mo/MI/FR 9.00-12 Uhr, Di/DO 15-17 Uhr, weiterhin zu erreichen. Besuche sind nur nach vorheriger tel. Anmeldung möglich. Für BesucherInnen gilt die 2G+-Regelung. Dies bedeutet, dass alle BesucherInnen geimpft oder genesen mit aktuellem Testzertifikat (nicht älter als 24h; ein Selbsttest reicht nicht aus) sein müssen.

Bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln und betreten Sie das Pfarrbüro nur mit einem geeigneten Mund-/Nasenschutz. Vielen Dank!

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Kaplan Jimmi George: jimmi.george@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Wichtiger Hinweis für Gottesdienstbesucher

In der aktuellen Dienstanweisung des Bistums Speyer, ist im Zusammenhang mit Covid 19, verbindlich festgelegt, dass für alle Gottesdienst-Teilnehmer*innen grundsätzlich **wieder Maskenpflicht** besteht.

Die Pfarreien haben die Einhaltung der Pflicht zum durchgängigen Tragen einer Maske während des Gottesdienstes sicherzustellen. Desweiteren sind die Warnstufen zu beachten.

Ausnahme von der Maskenpflicht

Das Tragen der Maske kann entfallen, wenn bei allen Gottesdienstteilnehmern der Immunisierungsstatus (geimpft oder genesen) kontrolliert wird und sich darunter höchstens 25 (Warnstufe 1), oder höchstens 10 (bei Warnstufe 2) nicht immunisierte Personen befinden.

Wir möchten in allen Kirchen unserer Pfarrei erreichen, dass die Besucher während des Gottesdienstes ihre Maske am Sitzplatz wieder abnehmen dürfen. Dies setzt jedoch voraus, dass von den Besuchern **der Immunisierungsnachweis** zu erbringen ist. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass bereits bei der Anmeldung im Pfarrbüro nach dem Impfstatus gefragt wird. Ferner ist der Impfnachweis (Impfpass oder Zertifikat) **nur einmal** dem Empfangsdienst vorzulegen. Diejenigen, die keine Angaben machen möchten bzw. keinen Nachweis beim Einlass in die Kirche vorlegen, gelten als nicht immunisiert. Für sie entstehen keine Nachteile. **Die Informationen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.** Unabhängig davon ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes sowie beim Kommuniongang in jedem Fall eine Maske zu tragen. Ansonsten verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Bitte denken Sie daran, sich im Pfarrbüro bis jeweils Freitag, 11.30 Uhr, anzumelden!

Freitag, 26.11.2021

Bellheim 18:00 Uhr Rosenkranzgebet

Bellheim 18:30 Uhr Eucharistiefeier für Elisabeth Reichling; Gem. 1. Sterbeamt für Katharina Gärtner, für Rosemarie Büry und für Magdalena Haag; 2. Sterbeamt für Wilfried Huber

Samstag, 27.11.2021

Hs. Edelberg 15:30 Uhr Wortgottesdienst im Haus Edelberg
Lustadt/O. 18:00 Uhr Rosenkranzgebet
Ottersheim 18:00 Uhr Rosenkranzgebet
Lustadt/O. 18:30 Uhr Eucharistiefeier
Ottersheim 18:30 Uhr Eucharistiefeier für Regina und Hugo Kreiner und verst. Angehörige; für Maria und Ferdinand Job
Eure Erlösung ist nahe! (Lk 21, 25-28.34-36)

Sonntag, 28.11.2021, 1. Adventssonntag

Bellheim 09:00 Uhr Eucharistiefeier für Margit Schlindwein, best. v. Kath. Arbeiterverein; 1. Sterbeamt für Leo Fröhlig
Knittelsheim 09:30 Uhr Eucharistiefeier, Aufnahme der neuen Messdiener 2020 und 2021, Ehrung einiger treuer Sängerinnen und Sänger des Kirchenchors
Zeiskam 10:30 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 30.11.2021

Lustadt/U. 18:30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 01.12.2021

Ottersheim 09:00 Uhr Eucharistiefeier für die Verstorb. der Fam. Richter u. Zeisberger; für Hermann u. Luzia Seither u. Angeh.; für Hugo u. Elisabeth Steegmüller
Weingarten 18:30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 02.12.2021

Ottersheim 17:00 Uhr Anbetung
Zeiskam 18:30 Uhr Eucharistiefeier
Knittelsheim 18:30 Uhr Eucharistiefeier für Priester- u. Ordensberufungen und für alle Verstorbenen

Freitag, 03.12.2021

Bellheim 17:00 Uhr Dankamt nach Meinung u. für die Verst. der Fam. Gadinger und Baßler
Bellheim 18:00 Uhr Eucharistische Anbetung
Bellheim 18:30 Uhr Eucharistiefeier für die Verstorbenen der letzten 3 Jahre im Dezember: Margarete Garrecht, Ignatz Baumann, Maria Fromm, Günter Gröber, Erich Schwab, Elsa Böth, Ruth Heinlein, Klaus Schlindwein, Wilma Weber, Werner Walden, Eugen Manz, Rudolf Bopp, Helmut Ziehl, Willy Hessel-schwerdt, Winfried Zeiß, Frieda Wünsch, Gerhard Will, Ester Maurer, Irene Kern
2. Sterbeamt für Manfred Angermann; 3. Sterbeamt für Kurt Riedel

Samstag, 04.12.2021, 2. Adventssonntag - Caritas-Sammlung Hospizkultur

Weingarten 18:00 Uhr Rosenkranzgebet
Zeiskam 18:00 Uhr Rosenkranzgebet
Weingarten 18:30 Uhr Eucharistiefeier
Zeiskam 18:30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 05.12.2021, 2. Adventssonntag - Caritas-Sammlung Hospizkultur

Bellheim 09:00 Uhr Eucharistiefeier
Ottersheim 09:30 Uhr Eucharistiefeier
Lustadt/O. 10:30 Uhr Eucharistiefeier

Musik im Advent**Innehalten - zur Ruhe kommen - Besinnen - Singen und Hören**

An jedem der vier Adventssonntage besteht in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Bellheim die Möglichkeit, bei adventlicher Orgelmusik und adventlichen Liedern zum Mitsingen (etwa eine halbe Stunde) zur Ruhe zu kommen und den Advent in der Kirche auf sich wirken zu lassen.

Dekanatskantor Bernd Greiner spielt Adventslieder und Orgelwerke verschiedener Meister zu folgenden Themen:

1. Advent, 28.11.2021, 17.00 Uhr: Nun komm, der Heiden Heiland
2. Advent, 5.12. 2021, 17.00 Uhr: Wachtet auf, ruft uns die Stimme
3. Advent „Gaudete“, 12.12.2021, 17.00 Uhr: Offenes Singen (Adventslieder und mehr)
4. Advent, 19.12.2021, 17.00 Uhr: Kommst du nun, Jesu, vom Himmel herunter

Bitte melden Sie sich zu diesen Veranstaltungen rechtzeitig (bis freitags, 11.30 Uhr) im Pfarrbüro Bellheim, Tel. 07272/973050, an. Vielen Dank!

Bitte bringen Sie Ihr eigenes Gotteslob mit!

Katholische Kirchengemeinden**Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus
Bellheim**

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Fahrdienst:**Sonntag, 28.11.**

Wolfgang Kaiser, Tel. 2137

Verstärkung für Haus Edelberg gesucht!

Nach langer, Corona-bedingter Unterbrechung können nun endlich wieder Gottesdienste im Seniorenheim Haus Edelberg in Bellheim zur gewohnten Zeit alle 14 Tage samstags um 16:30 Uhr gefeiert werden. Hierfür werden die Senioren und Seniorinnen von Frauen unserer Pfarrei aus ihren Zimmern abgeholt und nach dem Gottesdienst wieder zurückgebracht. Dafür sucht das Team Verstärkung, damit möglichst viele Bewohner des Seniorenheimes die Möglichkeit haben, den Gottesdienst mitzufeiern.

Nähere Auskunft erteilen Cilli Theisohn, Tel. 96790, oder Hanspeter Imhoff, Tel. 973050.

Rosenkranzgebet

Wir beten jeden Freitag um 18.00 Uhr den Rosenkranz vor der Abendmesse. Auch hierfür werden Männer u. Frauen gesucht, die uns in diesem Anliegen unterstützen. Nähere Auskunft erteilt Cilli Theisohn, Tel. 96790

Sternsingeraktion 2022: Gerne auch bei Ihnen!

Schon bald ist es wieder soweit: Unter dem Motto „Gesund werden - gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit!“ wollen Ihnen zu Beginn des neuen Jahrs unsere Sternsinger Gottes Segen in die Wohnungen und Häuser unserer Pfarrei bringen. Die Aktion „Dreikönigssingen“ ist weltweit die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, denn die Sternsinger sammeln jedes Jahr Geld für notleidende Kinder auf der ganzen Welt. So auch in den Gemeinden in unserer Pfarrei.

In **Bellheim** besuchen die Sternsinger am 8. und 9. Januar die Haushalte, die sich in den vergangenen Jahren angemeldet hatten. Wenn Sie erstmals besucht werden wollen, füllen Sie bitte bis zum 15. Dezember den Anmeldebogen aus, der im Pfarrbüro und in der Pfarrkirche St. Nikolaus erhältlich ist.

Sternsingen?

Nicht ohne dich!

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

Sternsingen: Das ist die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, die Jahr für Jahr in den Gemeinden unserer Pfarrei stattfindet. Allein im Jahr 2019 kamen bundesweit über 50 Mio. Euro Spendengelder zusammen. Mitmachen können alle Kinder ab der 2. Klasse - ganz gleich, welcher Konfession oder Religion angehören. Wir freuen uns über alle, die die gute Sache unterstützen wollen. Und ganz besonders über Dich! Mach mit!

In **Bellheim** kannst du dich bis Ende November anmelden. Du benötigst dazu nur den Anmeldebogen, den du in der Grundschule oder im Pfarrbüro Bellheim bekommst. Am 18. Dezember findet um 14 Uhr darüber hinaus ein Vortreffen im Pfarrheim St. Michael statt, bei dem du deine Gruppe kennen lernst und du dein Sternsinger-Gewand erhältst.

Herzliche Einladung zu „Junge Kirche im Advent“

Liebe Kinder, liebe Eltern, liebe Jugendliche, liebe Junggebliebenen,

Glaube lebt vom Miteinander. Das gilt eigentlich gerade in der Vorweihnachtszeit. Letztes Jahr war dies nur sehr eingeschränkt möglich. Vielleicht erinnert ihr euch noch an unsere „Kinderkirche to go“-Aktion. Darauf wollen wir in diesem Jahr aufbauen.

Trotz aller Einschränkungen wollen wir euch herzlich einladen zu vier Impulsen für Kinder und Junggebliebene im Advent, das alles in vier verschiedene Kirchen unserer Pfarrei an den einzelnen Adventssonntagen.

Bei den vier Impulsen steht immer ein anderer Heiliger im Mittelpunkt, der uns auch heute noch viel zu sagen hat. Wir erleben spielerisch seine Geschichte, wir singen und werden jedesmal kreativ!

Dazu gibt's auch bei jedem Impuls ein leckeres Plätzchenrezept, das ihr dann zuhause gemeinsam ausprobieren könnt.

Und was ist mit Corona?

Wir wissen, dass die aktuelle Corona-Entwicklung unübersichtlich ist und die Auflagen, die dadurch entstehen, wieder schwer vorauszusehen sind.

Trotzdem -oder gerade deshalb- gilt: Wo erst gar nichts geplant ist, findet sowieso nichts statt.

Deshalb wollen wir, wenn immer möglich, diese vier Impulse in der Vorweihnachtszeit stattfinden lassen, dann jeweils unter den aktuellen Corona-Auflagen und im schlimmsten Fall auf anderen Wegen.

Wenn ihr bei den einzelnen Impulsen grundsätzlich mitmachen möchtet, dann meldet euch auf jeden Fall immer bis donnerstags vor dem jeweiligen Adventssonntag im Bellheimer Pfarrbüro (Tel. 07272/973050, pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de) mit der Zahl eurer Teilnehmer an.

PFARREI
HL. HILDEGARD
VON BINGEN
BELLHEIM

1. Advent: Hl. Barbara
28. November, 10.30 Uhr, Kath. Kirche Zeiskam

2. Advent: Hl. Nikolaus
5. Dezember, 10.30 Uhr, Kath. Kirche Bellheim

3. Advent: Hl. Johannes
12. Dezember, 10.30 Uhr,
Kath. Kirche Knittelsheim

4. Advent: Hl. Maria
19. Dezember, 10.30 Uhr,
Kath. Kirche Ottersheim

www.kath-pfarrei-bellheim.de

Junge Kirche im Advent.
Vier Adventssonntage. Vier Heilige.
Vier Impulse für Kinder und Junggebliebene.

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Knittelsheim

Sternsingeraktion 2022: Gerne auch bei Ihnen!

Schon bald ist es wieder soweit: Unter dem Motto „Gesund werden - gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit!“ wollen Ihnen zu Beginn des neuen Jahrs unsere Sternsinger Gottes Segen in die Wohnungen und Häuser unserer Pfarrei bringen. Die Aktion „Dreikönigssingen“ ist weltweit die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, denn die Sternsinger sammeln jedes Jahr Geld für notleidende Kinder auf der ganzen Welt. So auch in den Gemeinden in unserer Pfarrei.

In **Knittelsheim** kommen die Sternsinger am 9. Januar in alle Haushalte. Hier ist eine Anmeldung nicht erforderlich.

Sternsingen?

Nicht ohne dich!

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

Sternsingen: Das ist die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, die Jahr für Jahr in den Gemeinden unserer Pfarrei stattfindet. Allein im Jahr 2019 kamen bundesweit über 50 Mio. Euro Spendengelder zusammen. Mitmachen können alle Kinder ab der 2. Klasse - ganz gleich, welcher Konfession oder Religion angehören. Wir freuen uns über alle, die die gute Sache unterstützen wollen. Und ganz besonders über Dich! Mach mit!

In **Knittelsheim** kannst du dich bis zum 1. Dezember bei Lucas Helfer anmelden. Den Anmeldebogen bekommst du bei ihm oder im Pfarrbüro Bellheim. Am 30. Dezember findet um 10 Uhr im Knittelsheimer Messdienerraum das Vortreffen statt.

Kath. Kirchengemeinde St. Martin Ottersheim

Die Sprechstunden in der Sakristei entfallen bis auf Weiteres!

Mess-Intentionen können tel. im Pfarrbüro Bellheim bestellt und terminiert werden; bitte beachten Sie den Redaktionsschluss für den Januar-Pfarrbrief, der bereits am 3. Dezember ist!

Sternsingeraktion 2022: Gerne auch bei Ihnen!

Schon bald ist es wieder soweit: Unter dem Motto „Gesund werden - gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit!“ wollen Ihnen zu Beginn des neuen Jahrs unsere Sternsinger Gottes Segen in die Wohnungen und Häuser unserer Pfarrei bringen. Die Aktion „Dreikönigssingen“ ist weltweit die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, denn die Stern-

singer sammeln jedes Jahr Geld für notleidende Kinder auf der ganzen Welt. So auch in den Gemeinden in unserer Pfarrei.

In **Ottersheim** kommen unsere Hl. Drei Könige am 8. Januar in alle Häuser. Hier ist eine Anmeldung nicht erforderlich.

Sternsingen?

Nicht ohne dich!

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

Sternsingen: Das ist die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, die Jahr für Jahr in den Gemeinden unserer Pfarrei stattfindet. Allein im Jahr 2019 kamen bundesweit über 50 Mio. Euro Spendengelder zusammen. Mitmachen können alle Kinder ab der 2. Klasse - ganz gleich, welcher Konfession oder Religion angehören. Wir freuen uns über alle, die die gute Sache unterstützen wollen. Und ganz besonders über Dich! Mach mit!

In **Ottersheim** kannst du dich bis zum 23. Dezember bei Antje Espenhain (Ludwigstr. 35) und in der Grundschule anmelden. Dort und im Pfarrbüro Bellheim erhältst du auch den Anmeldebogen. Das Vortreffen findet am 4. Januar im Ottersheimer Bürgerhaus statt.

Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Zeiskam

Sternsingeraktion 2022: Gerne auch bei Ihnen!

Schon bald ist es wieder soweit: Unter dem Motto „Gesund werden - gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit!“ wollen Ihnen zu Beginn des neuen Jahrs unsere Sternsinger Gottes Segen in die Wohnungen und Häuser unserer Pfarrei bringen. Die Aktion „Dreikönigssingen“ ist weltweit die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, denn die Sternsinger sammeln jedes Jahr Geld für notleidende Kinder auf der ganzen Welt. So auch in den Gemeinden in unserer Pfarrei.

In **Zeiskam** besuchen unsere Sternsinger am 8. Januar alle Haushalte, die in den vergangenen Jahren angemeldet waren. Wenn Sie das erste mal besucht werden wollen, füllen Sie bitte bis zum 15. Dezember den Anmeldebogen aus, der im Pfarrbüro und in der Zeiskamer Kirche erhältlich ist.

Sternsingen?

Nicht ohne dich!

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

Sternsingen: Das ist die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, die Jahr für Jahr in den Gemeinden unserer Pfarrei stattfindet. Allein im Jahr 2019 kamen bundesweit über 50 Mio. Euro Spendengelder zusammen. Mitmachen können alle Kinder ab der 2. Klasse - ganz gleich, welcher Konfession oder Religion angehören. Wir freuen uns über alle, die die gute Sache unterstützen wollen. Und ganz besonders über Dich! Mach mit!

In **Zeiskam** kannst du dich bis zum 17. Dezember bei Frau Rock-Albert, Jahnstraße 14, oder im Bellheimer Pfarrbüro anmelden. Dort und im Pfarrbüro Bellheim erhältst du auch den Anmeldebogen. Das Vortreffen findet am 30. Dezember um 16 Uhr im alten Pfarrhaus statt.

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim- Knittelsheim

Gottesdienste:

Sonntag, 28. 11. (1. Advent)

um 10 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim

Sonntag, 05. 12. (2. Advent)

um 10 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim

Sie erleichtern den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern die Arbeit, wenn Sie ein **Blatt mit Ihren Kontaktdaten (Vorname + Name, Adresse, Telefon) in lesbaren Schrift mitbringen.**

Alternativ können Sie sich auch über die Luca-App in der Kirche registrieren. Es gelten die auf der Homepage www.protestantenbellheim.de unter „Gottesdienste“ veröffentlichten Hygieneregeln.

Konfirmanden 2023

Der Konfirmandenjahrgang 2022 trifft sich am **Freitag, den 26. November 2021 von 15 – 17 Uhr im Prot. Gemeindehaus (Hauptstraße 103).** Kurzfristige Änderungen aufgrund der aktuellen Coronalage sind möglich.

Hygieneregeln für Gruppentreffen

Für alle Gruppen gilt das vom Presbyterium in Zusammenarbeit mit Landeskirche und Verbandsgemeinde erarbeitete Hygienekonzept (Kontakterfassung, Mindestabstand, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, 3G-Regel). Teilnehmende an einer Veranstaltung verpflichten sich durch ihre Teilnahme zur Einhaltung der Hygieneregeln.

Kirchenchor

Der Kirchenchor trifft sich montags um 16.30 Uhr im Prot. Gemeindehaus Bellheim (Hauptstr. 103). Über neue Sänger/-innen würden wir uns freuen.

Kirchencafé

Am Mittwoch, den 1. Dezember findet um 14 Uhr wieder ein Kirchencafé im Prot. Gemeindehaus statt. Für die Teilnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich bei Vera Geissler Tel.: 5913 oder Sonja Bentz Tel.: 0157-58835780.

Frauengruppe

Die Frauengruppe trifft sich jeweils am 1. + 3. Dienstag im Monat vormittags um 10:00 Uhr. Über neue Frauen würden wir uns freuen, jedoch bitten wir um vorherige Anmeldung im Pfarrbüro (Tel.: 2110) oder unter der Tel.: 5974.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch erreichbar (Tel: 07272-2110) und für Besucher (Maskenpflicht!) geöffnet; ein barrierefreier Zugang ist über die Rückseite des Gebäudes möglich.

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 0157 - 58932754

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443, Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.“ Sacharja 9,9b

Samstag, 27.11.2021

18:00 Uhr Gottesdienst zum 1. Advent mit Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

Mittwoch, 01.12.2021

Chorprobe „Unisono“, Leitung: Nina Hörner

„Advents-Labyrinth“- Ein begehrter Adventsweg- Advent mit allen Sinnen erleben, für Jung und Alt, für Groß und Klein!

von Sonntag, 28.11.- Samstag, 04.12. im Kirchgarten Essingen

Anmeldung und Kontakt: Gemeindepädagogin Andrea Krauß, Tel: 0152-29273986

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim, Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch:

Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer. (Sacharja 9,9)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 1. Advent: Jer 23, 5-8, Röm 13, 8-12 und Mt 21, 1-9. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 4 sowie Psalm 24 (EG 712).

Unsere Gottesdienstregeln

Unsere Gottesdienste finden unter Einhaltung der bestehenden Coronaregeln statt.

Dies bedeutet:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes
- Einhaltung der Abstandsregeln
- Gemeindegesang nur mit Maske

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Schwegenheim statt.

Unsere Gottesdienste/Veranstaltungen

Freitag, 26.11.

19:00 Uhr, Adventsandacht

1. Advent, 28.11.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Freitag, 03.12.

19:00 Uhr, Adventsandacht

Konfirmanden/innen und Präparanden/innen

Unsere Konfirmanden/innen und Präparanden/innen befinden sich derzeit im „Homeoffice“.

Beerdigungen werden in geänderter Form weiter durchgeführt. Bitte achten Sie auch als Angehörige darauf, dass diese im möglichst kleinen Kreis durchgeführt werden können.

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Gutting telefonisch unter 06344 56 49

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

Sonstige Kirchennachrichten

Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Einladung zum Kirchencafé

**Mittwoch, 01.12.2021,
14 Uhr**

Wir treffen uns jeden 1. Mittwoch im Monat im protestantischen Gemeindehauses in Bellheim. Ein Nachmittag zum Erzählen, Geschichten hören und zum gemeinsamen Singen. Natürlich bei Kaffee und selbst gebackenem Kuchen.

Wir bitten um telefonische Anmeldung, damit wir die geltenden Corona-Regeln einhalten und eventuelle Fahrten mit dem Bürgerbus organisieren können.



Anmeldungen bei Vera Geissler unter Tel.-Nr.: 07272-5913 oder Sonja Bentz unter Tel.-Nr.: 0157-58835780

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

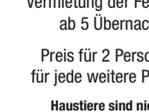
Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxembourg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!









Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

27.11.	Benno Sauer	70 Jahre
28.11.	Mechthild Eisenhut	70 Jahre
02.12.	Klaus Homberg	70 Jahre

Goldene Hochzeit

26.11. Gudrun und Peter Gschwind

Diamantene Hochzeit

01.12. Rita und Rolf Göbel

Eiserne Hochzeit

30.11. Gertrud und Peter Gadinger

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinde Bellheim und der Verbandsgemeinde durchgeführt werden.
Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Neues Blindenleitsystem im Bereich der Hauptstraße Parkverbot

Nachdem die Hauptstraße im Bereich zwischen der Rülzheimer Straße und der Großen Kirchstraße seit einiger Zeit wieder für den Verkehr freigegeben ist, möchten wir auf folgendes hinweisen:
Das Parken ist - wie auch bereits vor dem Ausbau der Straße - nur in den gekennzeichneten Flächen werktags zwischen 7 und 18 Uhr für maximal zwei Stunden erlaubt. Die Parkstände wurden in anthrazitem Pflaster allesamt im Gehweg angebracht.
Im Bereich gegenüber der Apotheke wurde rund um die Bushaltestelle ein umfangreiches Blindenleitsystem eingerichtet. Das Parken im Bereich dieses Blindenleitsystems ist nicht zulässig. Aus diesem Grund werden in nächster Zeit verstärkt Kontrollen des Ordnungsamts stattfinden.
Wir bitten die Anwohner sowie die Verkehrsteilnehmer um Beachtung!

Meldung von Veranstaltungen 2022

Wichtige Mitteilung für Bellheimer Vereine

Bitte um Meldung von Veranstaltungen 2022

Auf Grund der noch immer anhaltenden Corona-Pandemie findet in diesem Jahr leider kein Treffen der Vereine zur **Planung von Veranstaltungen 2022** statt.
Deshalb bitten wir alle Vereine, uns bereits **geplante Veranstaltungen unter veranstaltungen@vg-bellheim.de** mitzuteilen.
Ansprechpartner bei Rückfragen ist Frau Zinser, Tel: 07272-7008-101.

Anmeldezeiten für Fahrten mit Bürgerbus Bellheim

Für Fahrten an Donnerstagen jeweils am Dienstag zuvor zwischen 14:30 - 17:30 Uhr unter Tel. 0172 / 2601622. (Bitte Feiertage beachten).

Glasfaser kommt nach Bellheim

Einladung zum Online-Bauinfoabend der Deutschen Glasfaser am 01.12.2021 um 19:00 Uhr

Das schnellste Netz dank Glasfaser kommt nach Bellheim. Fragen rund um den Glasfaseranschluss, bauliche Maßnahmen vor oder in den Häusern oder Wohnungen können am Online-Bauinfoabend der deutschen Glasfaser am Mittwoch, den 01.12.2021, 19:00 Uhr, gestellt werden.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bellheim sind hierzu herzlich eingeladen. Die Teilnahme kann sowohl über PC/Laptop <https://deutsche-glasfaser.zoom.us/j/91734575590> oder über mobile Endgeräte mit der kostenlosen „ZOOM Cloud Meetings“ App erfolgen.

Die Meeting_ID (Raumnummer) für die Teilnahme lautet: **9173 4575 590**



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Neue Bilderbücher mit Leo Lausemaus

Leo Lausemaus ist zwar eine kleine Maus, aber er ist genauso wie alle anderen kleinen Kinder auf dieser Welt. In den liebevoll illustrierten Kinderbüchern erkennen Kinder sich und ihre alltäglichen Erfahrungen wieder, denn die Vorlese-Geschichten sind auf die Lebenswelt kleiner Kinder zugeschnitten. Neue Bilderbücher mit dem kleinen Bilderbuch-Mäuserich können in der Gemeindebücherei entliehen werden.

Eine Auswahl:

- Bald ist Weihnachten Leo Lausemaus

Leo Lausemaus wartet gespannt auf Weihnachten - so wie alle kleinen Kinder! Zehn neue Vorlesegeschichten rund um die Thema Weihnachten verkürzen die Wartezeit. Mit Bastelideen und Rezepten.

- Leo Lausemaus hilft gerne

Oma hat sich die Hand verstaucht, deshalb hilft Leo ihr beim Ernten im Garten. Danach kümmert er sich noch mit Opa um die Tiere auf dem Bauernhof. Gemeinsam geht alles viel leichter, denkt Leo Lausemaus und außerdem macht es mehr Spaß und so wird Leo zu einer richtigen kleinen Helfermaus und ist für Mama, Papa, Schwester Lili und für seine Freunde im Kindergarten da.

- Leo Lausemaus lässt sich nicht ärgern

Die Sommerferien sind vorbei und Leo freut sich schon sehr auf den Kindergarten. Dort kann er all seine Freunde wiederssehen und Leo ist gespannt. Viele neue Kinder werden auch da sein. Vielleicht sind ja ein paar tolle Spielkameraden dabei? Leider stellt sich heraus, dass einige der Kinder gar nicht so nett sind. Aber Leo und seine Freunde halten zusammen.

- Leo Lausemaus will nicht aufräumen

Aufräumen? Nein, dazu hat Leo Lausemaus gar keine Lust, weder im Kindergarten noch zu Hause. Doch die Folgen lassen nicht lange auf sich warten. Selbst seine geliebte Super-Maus kann Leo in der ganzen Unordnung nicht mehr finden und streitet sich deshalb sogar mit seiner kleinen Schwester Lili. Schließlich merkt Leo: Aufräumen muss manchmal einfach sein.

- Leo Lausemaus will sich nicht die Zähne putzen

Leo Lausemaus muss zum allerersten Mal zum Zahnarzt. Wie schön, seine Zähnen sind gesund! Und damit das auch so bleibt, lernt er, wie wichtig gründliches Zähneputzen und gesunde Ernährung für die kleinen Mausezähne sind. Denn beim Zähneputzen ist Leo leider nicht immer ganz gründlich ...

- Leo Lausemaus will alles alleine machen

Leo ist ein wenig trotzig und will am liebsten alles allein machen. Aber er merkt schnell, dass man in vielen Situationen doch etwas Hilfe braucht und es gut ist, nicht allein zu sein. Manche Dinge sind zu schwer zum Tragen, andere stehen zu hoch für kleine Lausemäuse. Und auch das Basteln im Kindergarten klappt viel besser, wenn man die Kindergärtnerin helfen darf.

Aktuelle Corona-Regelungen:

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder auf der Homepage der Gemeinde Bellheim (www.bellheim.de) in der Rubrik der Gemeindebücherei Bellheim über die aktuell geltenden Corona-Regelungen für den Bücherei-Besuch.

Kindergärten



Prot. Kindertagesstätte Villa Kunterbunt Bellheim

Auf gute Zusammenarbeit

Anfang Oktober fanden die Wahlen für den diesjährigen Elternausschuss der Villa Kunterbunt statt. Gleichzeitig wurde der amtierende Elternausschuss mit Dank verabschiedet. Das Team freut sich über die „neuen alten“ Mitglieder Miriam Ludwig, Claudia Ortlieb, Janine Reichling und Tina Scherrer, die in diesem Kindergartenjahr tatkräftig zur Seite stehen. Alle Beteiligten freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.



Vereine und Gruppen

**Kath. Deutscher Frauenbund
Zweigverein Bellheim e.V.**

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Adventsfeier - Einmal anders!



Corona bringt alles durcheinander - aber es kann auch eine Chance sein, ausgetretene Pfade zu verlassen und neue Wege zu beschreiten. So wird unsere Adventsfeier in diesem Jahr an unserem Frauenbund-Platz im Winterwald stattfinden (also zieht Euch warm an). Wir werden die Adventsfeier als „Mitbring-Feier“ gestalten, dazu viele Lieder singen, Geschichten hören und uns am Kerzenlicht erfreuen. Wir freuen uns auf Euch und sind gespannt, wie diese etwas andere Adventsfeier bei Euch ankommt. Hier alle Infos zu unserer Adventsfeier.

Termin: **Donnerstag, 09.12., 18:00 Uhr**

Wo: Frauenbund-Platz auf dem Abenteuerspielplatz

Mitzubringen: Tasse od. Becher, evtl. Campingstuhl

Außerdem gerne: Weihnachtsgebäck, Kuchen zum aus der Hand essen, Salziges und Herzhaftes und einfach alles was Euch so einfällt.

Bei Regenwetter fällt die Adventsfeier aus!

Adventsfenster öffnen sich für unsere Mitglieder!

Lichterglanz in der Dunkelheit, Gitarrenklängen lauschen, Lieder singen, Glühwein trinken, Zeit für sich selbst, Geschichten und Gedichte hören und dabei Gemeinsamkeit spüren. Das alles erwartet Euch beim Öffnen unserer beiden Adventsfenster!

Corona geschuldet, können wir in diesem Jahr die Adventsfenster nur für unsere Mitgliedsfrauen mit Ihren Familien öffnen! An folgenden Adventssonntagen öffnet sich jeweils um 17 Uhr ein Adventsfenster:

So. 28.11., bei Conny Schmitteckert, Hauptstr. 52

So. 19.12., bei Lisa und Elke Trabold, Hauptstr. 197

Beachtung aktueller Corona-Bestimmungen

Bei allen Veranstaltungen des Kath. Dt. Frauenbundes (KDFB) Zweigverein Bellheim e.V. gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz. Wir bitten alle Besucher*innen um Beachtung!

Kath. Arbeiterverein

Seniorenstammtisch am 2. Dezember 2021 entfällt

Wegen der wieder massiv angestiegenen Inzidenzwerte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, insbesondere im Landkreis GERMERSHEIM, entfällt der für Donnerstag, 2. Dezember 2021 geplante Seniorenstammtisch des Kath. Arbeitervereins und wird bis auf Weiteres verschoben.

Die Vorstandschaft hofft, dass wir schon bald im neuen Jahr wieder dieses Angebot für alle Seniorinnen und Senioren unterbreiten können und bitten um Verständnis.



Pfälzerwald-Verein OG Bellheim

Glühweinwanderung am 20.11.2021

Die Ortsgruppe Bellheim des PWV hat zur traditionellen Glühweinwanderung gerufen und 53 Teilnehmer sind diesem Ruf gefolgt. Um 14.00 h starteten wir am Schützenhaus und gleich ging es hinein in den herrlichen, farbenfrohen Bellheimer Wald. Unser 1. Vorsitzender und Wanderführer Arno führte uns durch teilweise verwunschene Pfade bis an die Grenzen zum Lustadter Wald, vorbei am ehemaligen Gelände des Jagdschlösses Friedrichsbühl (auch Neuhaus genannt) im Wald nördlich von Bellheim. Viel Wissenswertes hatte Arno hier immer wieder zu berichten, was die ganze Wanderung noch kurzweiliger machte. Immer weiter ging es durch den traumhaften Herbstwald und dann über die Holzweiden vorbei am Schützenhaus, weiter bis zu unserem Endziel der Mühlmühle. Dort hatten fleißige Wanderhelfer bereits alles für uns hungrige und durstige Wanderer vorbereitet. Der Backofen war schon seit Stunden angeheizt und Angelo und Gerhard waren die Meister im Flammkuchen und Pizzabacken. Der Namensgeber der Veranstaltung, der Glühwein, war von Uli sensationell angerichtet und schon wurden die ersten Becher gefüllt. Selbstgebackene Brötchen mit Würstchen und leckere Kuchen von Gisela und Jutta rundeten das kulinarische Angebot ab. Für die Gemütlichkeit sorgte eine prasselnde Feuerschale. Überall sah man zufriedene lächelnde Gesichter, der Beweis das diese Veranstaltung ein voller Erfolg war.



Rheumaliga öAG Bellheim

Die Trockengymnastik für Mitglieder mit ärztlicher Verordnung erfolgt zu neuen Therapiezeiten:

Mittwoch

Gruppe I 15.45 bis 16.15 Uhr

Gruppe II 16.30 bis 17.00 Uhr

Gruppe III 17.15 bis 17.45 Uhr

Gruppe IV 18.00 bis 18.30 Uhr

Ab sofort findet unsere Gymnastik wieder in der alten Festhalle (gegenüber ARAL Tankstelle) statt. Bitte bringen Sie ein eigenes Handtuch mit und finden sich 5 Minuten vor Übungsbeginn ein.

Die Wassergymnastik im Lehrschwimmbecken der Stadthalle Gernersheim findet wieder zu folgenden Zeiten statt:

montags von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr und 18.45 Uhr bis 19.15 Uhr.

In beiden Gruppen sind noch Plätze frei.

Bei Interesse bitte unter Tel. Nr. 0157 82339852 melden.

Ansprechpartner sind die Gruppensprecher oder Karin Hoffmann, Tel. 06344 6383.

Unsere Gymnastik ist nicht nur für rheumatische Erkrankungen, sondern auch für Arthrose und sonstige körperliche Einschränkungen geeignet, etwas für alle, denen Bewegung gut tut.

Wer Interesse hat, kann gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Wir haben noch Plätze frei.



Kulturverein Bellheim e.V.

Weihnachtliches am Alten Sägwerk Mittelmühle

Nachdem die größeren vorweihnachtlichen Veranstaltungen des Kulturvereins Bellheim auch in diesem Jahr wegen der vierten Corona Welle ausfallen, haben sich die Akteure des Vereins entschlossen, mit einer umfangreichen Gestaltung im Außenbereich dennoch eine weihnachtliche Stimmung zu schaffen. In schöner Zusammenarbeit des Eventteams und unserem Chor Mixtur werden im Außenbereich des Alten Sägwerks kleinere Aktionen stattfinden.

Die positive Resonanz im Dezember 2020 hat uns veranlasst das Gelände im Dezember jeweils dienstags und donnerstags von 17 Uhr bis 19 Uhr zugänglich zu machen. Damit erfüllen wir insbesondere dem Wunsch von Familien mit Kindern, die gerne die weihnachtliche Stimmung beim Gang durch den geschmückten Außenbereich erleben wollen.



KGB / TSG

Anna I. regiert in Bellonia

Ahoi, seit dem 11.11.11.11. Uhr regiere ich wieder in Bellonia für das 2 Jahr.



Als Anna I. Botschafterin des Rheinischen Frohsinns, Bellonias Medizin gegen Traurigkeit, Herrscherin über die Goldene Ananas, aus dem Hause Eversheim grüße ich Euch mit drei donnernden Ahoi Ahoi Ahoi.



Mit neuen Schwung startet die KGB mit Anna I. an der Spitze durch. Bei der Intro mit Ordensfest unter den aktuellen C-Regeln, wartet Anna I. mit vielen Neuerungen auf. Vom Freundebuch des Elferats bis zum persönlichen Getränkelieferanten durch den neuen Bellheimer Lord Manfred Schmid, wusste Sie mit Ihrem Frohsinn, liebreizend durch den Abend zu führen. Unterstützt wurde Sie von Ihre 1. Vorsitzenden Gerald Bleimaier und den 2. Vorsitzenden Patrice Metenier. Tänzerisch brillierte die Juniorengarde (Trainerin Jessica Kummer) und das Tanzmariechenmedley (Trainer Tobias Kuhn

und Jessica Kummer). Der Kartenvorverkauf für die Prunksitzung am 12.02.22 mit vielen bekannten Stars aus der TV Fasnacht, startet in den nächsten Tagen.

KGB

Prunksitzung

12.02.2022

Wo: Festhalle Bellheim
 Einlass: 18:33 Uhr
 Beginn: 19:33 Uhr
 zG Veranstaltung (genesen/geimpft)

Kartenvorbestellung:
karten@kg-bellheim.de

Ob Weißbier, Schorle und in Trach, die KGB feiert, singt und lacht

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG,
54343 Föhren,
Europaallee 2 (Industriegebiet)

Druck: Druckhaus WITTICH KG

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:
amtlicher Teil:** Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

**Sonstiger
redaktioneller Teil:** Dietmar Kaupp,
unter der Anschrift des Verlages

Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



AUFGEPASST!

Jetzt auf meinwittich.de anmelden und Bürgerreporter werden.



Musikverein Bellheim e.V.

Jugendvorspiel

Am 14.11. fand nach einem Jahr Pause wieder das Jugendvorspiel des Musikvereins Bellheim statt. Unter verschärften Hygienemaßnahmen war das Jugendvorspiel im Jugendheim möglich. Neben dem neu zusammengestellten Jugendorchester, bestehend aus dem vorherigen Jugendensemble und dem Jugendorchester, präsentierten auch einige Instrumentalschüler Ihr Können. Es war sehr schön zu sehen, wie sich die Kinder in den letzten beiden Jahren bei Präsenz- und Onlineunterricht weiterentwickelt haben. Danke an alle Helfer und Zuhörer für einen gelungenen Nachmittag.



Adventscafé leider abgesagt!

Schweren Herzens haben wir uns dazu entschlossen, unser traditionelles Adventscafé mit Chormusik zum ersten Advent, nun doch abzusagen. Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzzahlen lässt uns leider keine andere Wahl. Dennoch hoffen wir, dass wir uns im kommenden Jahr bei verschiedenen kleineren und größeren Auftritten wiedersehen! Für alle Save-the-date-Fans: Bitte heute schon den Halloween-Termin 2022 vormerken!

Gleichzeitig möchten wir Ihnen das weihnachtlich geschmückte Außengelände der Mittelmühle ans Herz legen! Dort bieten wir Ihnen in der Adventszeit das ein oder andere musikalische kleine „Trostplättchen“: Geöffnet ist das Gelände jeweils dienstags und donnerstags zwischen 17 und 19 Uhr, außerdem an den Adventssonntagen. Für nähere und aktuelle Informationen nutzen Sie hierzu bitte unsere Facebook-Seite!

CHORMUSIK ZUM I. ADVENT

Ein Licht
in Dir
geborgen



ABGESAGT!!!

KulturADVENTScafé

ALTER KINDERGARTEN BELLHEIM

SONNTAG 28. NOV 21

Karl-Silbernagel-Straße 20
ab 14.30 Uhr
Kaffee und Kuchen



MIXTUR
AM SÄGEWERK
3. + 4. ADVENT
jeweils 17.00 Uhr



Änderungen vorbehalten!
www.mixtur-chor-bellheim.de

■ Sportvereine



FCK-Fan-Club „Bellemer Deifel“

Am FCK Fanclub Bellemer Deifel wurde im Jahre 2020 25 Jahre alt. Das Jubiläum konnte pandemiebedingt nicht gefeiert werden. Das wurde am vergangenen Samstag gegen Wiesbaden nachgeholt. Die Vertreter der Jubiläums Fanclubs besuchten gemeinsam das sehenswerte FCK Museum. Anschließend fand die Ehrung auf dem Rasen des Fritz Walter Stadions statt. Isidor Gabor und Georg Biehler nahmen stellvertretend für alle Mitglieder die Jubiläumssurkunde und eine Bierspende vom Fanbeauftragten entgegen. Wir bedanken uns recht herzlich. Am nächsten Samstag, 27.11, findet unsere Weihnachtsfeier in der Waldstube statt. Beginn 18.30 Uhr. Anmeldungen bei Stefan Geisert. Eingeladen sind alle Mitglieder mit Ihren Familien.



Schachclub Bellheim

Spielberichte

1. Mannschaft:

Am zweiten Spieltag in der 2. Rheinland-Pfalz-Liga war die Erste bei Landau 2 zu Gast und erreichte in einer spannenden Begegnung mit einem 3,5:3,5 Unentschieden einen im Vorfeld nicht erwarteten Mannschaftspunkt. Nach einem Remis von Christian Fromm am 3. Brett konnten Jan Wilk an Brett 5 und Rainer Kopf an Brett 7 ihre Partien gewinnen. Nach einem weiteren Remis von Thomas Kopf an Brett 6 stand es lange Zeit 3:1 für Bellheim. Am Spitzentisch fand Lorenz Busch in einer guten Stellung nicht die beste Fortsetzung und musste deshalb später seine Partie aufgeben. An Brett 2 spielte Rainer Zwick zunächst in einem Turmendspiel, danach in einem reinen Bauernendspiel mit einem Bauern weniger und konnte dennoch ein Remis halten und den Mannschaftspunkt sichern. Letztendes wäre wohl auch noch ein Sieg möglich gewesen, doch Jannick Steinkönig musste am 4. Brett nach fast 7 Stunden Spielzeit aufgeben.

2. Mannschaft:

Die 2. Mannschaft hat in der Bezirksliga in Westheim mit 2 Spielern weniger knapp mit 3,5:4,5 verloren. Rene Dausch gewann am Spitzbrett seine Partie wie auch Michael Sohl.

Daneben erreichten Yannick Föhr, Ferdinand Kröper und Reiner Bolz ein Remis.

3. Mannschaft

Die dritte Mannschaft besiegt in einer spannenden Begegnung der Bezirksklasse zuhause Landau 5 mit 3,5:2,5. Uwe Stein, Sebastian Schmitt und Markus Gschwind konnten ihre Partien gewinnen. Michael Sohl holte am Schluss das wichtige Remis und somit den Gesamtsieg.

4. Mannschaft

Auch die Vierte hatte es mit Landau zu tun. Bei der Landauer 7 gab es nach spannenden Spielen einen knappen 2,5:1,5 Erfolg. Kevin Däuweil und Emrah Maloku konnten ihre Partien gewinnen, Hannah Fischer erreichte am 2 Brett das wichtige Remis.

Schüler- und Jugendtraining

Das Schüler- und Jugendtraining des Schachclubs findet freitags ab 18.00 Uhr im Vereinsraum im alten Rathaus, Hauptstraße 125, statt. Das Training ist kostenlos. Neueinsteiger und Anfänger sind jederzeit willkommen.

Schachclub im Internet

Informationen über den Schachclub Bellheim sowie die aktuellen Spielberichte und Sonstiges sind regelmäßig auf der Homepage des Schachclubs unter www.schachclub-bellheim.de nachzulesen.

**VfL Bellheim e.V.****Abteilung Tischtennis****Jugend Verbandrunde 2021/2022**

VfL Bellheim - TTC Büchelberg, wird verlegt (neuer Termin noch offen)

Das nächste Spiele

TTFC Waldrohrbach - VfL Bellheim **Samstag, 27.11.2021** um 13:00 Uhr

Schüler- & Jugendtraining

Du möchtest bei uns Tischtennis spielen?

Für Anfänger/-innen ab dem Alter von 7 Jahren ist besonders das Training am Montag und Mittwoch geeignet, um Tischtennis kennenzulernen und die ersten Schlagtechniken zu erlernen. Außerdem trainieren am Montag, Mittwoch und Freitag unsere Spieler/-innen, die schon im Wettkampfsport integriert sind. Grundsätzlich trennen wir jedoch nicht zwischen verschiedenen Trainingsgruppen.

Für unser Schnupperkurs, montags und mittwochs, haben wir für das Alter von 7 bis 11 Jahren noch Plätze frei. Aber auch Kinder ab 12 Jahren sind gerne willkommen. Schläger für das Training stellt der VfL zur Verfügung, mitzubringen sind Sportkleidung und Hallenschuhe (Maske bitte nicht vergessen).



Unsere Nachwuchsgruppe von 7-11 Jahren sucht Verstärkung

Ergebnisse aktive Mannschaften

VfL Bellheim I - TTV Edenkoben, wird verlegt (neuer Termin noch offen)

TTV Neustadt - VfL Bellheim II 6:9

VfL Bellheim III spielfrei

Unsere Trainingszeiten (Grundschulsporthalle Bellheim)

Montag: 18:00 bis 19:45 Uhr, Schülerinnen, Schüler & Jugend (Schnuppertraining)

20:00 bis 22:00 Uhr, Herrentraining Aktive und Hobbyspieler

Mittwoch: 18:00 bis 19:45 Uhr, Schülerinnen, Schüler & Jugend (Schnuppertraining)

Freitag: 18:00 bis 19:30 Uhr, Schülerinnen, Schüler & Jugend

20:00 bis 22:00 Uhr, Herrentraining Aktive

**TV Jahn Bellheim e.V.****Neuer Kurs beim TV Jahn Bellheim****„Babys in Bewegung“- mit allen Sinnen**

Inhalt der Kurse ist es, Ihr Baby in seiner Entwicklung zu unterstützen, es individuell zu fördern und es die Welt mit allen Sinnen erforschen zu lassen. Das Programm des Deutschen Turnerbundes beinhaltet Bewegungsanregungen für Babys, „Babyparcours“, die Babymassage, Lieder und Fingerspiele.

Modul 1 3-6 Monate

Montags von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Kurs Start demnächst evtl. ab 6.12.2021

Mitzubringen: Turnmatte/Decke

Kosten: 70 € für Vereinsmitglieder / 90 € für Nichtmitglieder für

10 Übungseinheiten á 90 min. pro Modul, bei 5 Einheiten 35 € /45 €

Übungsleiterin Natalie Sick freut sich schon auf Euch!

Kontakt, Anmeldung und weitere Informationen:

Bei Natalie Sick Telefon-Nr. 0160-5210577

**FC Phönix Bellheim e.V.****Abteilung - Aktive**

Ergebnisse: Verband - Meisterschaftsspiele - 15. Spieltag

1. Mschft: FC Phönix Bellheim I - Fortuna Billigheim-Ingenheim II - 2:4 2. Mschft: SV Herxheimweyher I - FC Phönix Bellheim - 1:1

Spielberichte: Verband - Meisterschaftsspiele - 15. Spieltag

C-Klasse Südpfalz Ost, Staffel Ost/West

SV Herxheimweyher I - FC Phönix Bellheim II - 1:1 (1:1)

Leistungsgerechtes Remis

In einem ansehnlichen Spiel beider Teams trennte man sich leistungsgerecht mit einem 1:1 Unentschieden. Die Tore erzielten in der 12. Minute - Armin Pita für den FC Phönix, indem er einen Freistoß aus 25. Meter zur Führung für den FC Phönix verwandelte, sowie Ricardo Götz in der 44. Minute zum 1:1 Halbzeitstand für die Einheimischen, das auch gleichzeitig schon der Endstand war.

Für den FC Phönix spielten: Bader - Krause, Kupper, Diehl, Ingo Mellein (46. Karim Saavedra) - Rentschler, Pilarski, Pita (80. Garrecht) - Sven Mellein, Musa, Hajzeri.

Im Kader: Henninger, Balzar, Mirko Reichling, Kasper.

A-Klasse Südpfalz West

FC Phönix Bellheim I - TSV Fort. Billigheim-Ingenheim II - 2:4 (1:2)

Viertes Spiel ohne Sieg

Die erste bittere Heimschlappe musste man am Freitagabend hinnehmen, als man gegen die Fortuna kurz vor dem Ende die Tore zur Niederlage kassierte. Dabei ging es für die Hausherrn planmäßig gut los: Nachdem die ersten 20 Minuten eher die „Abtastphase“ des Spiels war, eröffnete Baki San nach 23 Minuten das Sechs-Tore-Spiel und verwandelte einen Freistoß aus 25 Metern direkt. Die Gäste aus Billigheim setzten nur fünf Minuten später das erste Ausrufezeichen und scheiterten nur knapp am Aluminium aus 30 Metern (30.). Nach 36 gespielten Minuten begann der Sahnetaq von Gästespieler Maximilian Jonas Winternitz: Im 1-gegen-1 blieb er eiskalt und glied zum 1:1 aus. Die Hausherrn wirkten vom Gegentor geschockt und mussten den nächsten Rückschlag Sekunden vor dem Halbzeitpfiff hinnehmen: Tim Gremmelmaier verwandelte einen Freistoß direkt aus 18 Metern ins Torwarteck von Keeper Gehrlein (45.) - Halbzeit, 1:2-Rückstand wie schon eine Woche zuvor.

Bellheim kam mit voller Wucht aus der Kabine und musste Reaktion zeigen. Kämperisch stimmte es im zweiten Durchgang, allerdings nicht in der Offensive beim Toreschießen. Mehrere Chancen ließen die Phönixbuben liegen, darunter die Größte nach einem Schuss von Pascal Gaschott (67.) und Maurice Hafner rund 20 Minuten vor dem Ende. In Richtung Schlussphase des Spiels warfen die Phönixbuben alles nach vorne und belohnten sich auch: Nach einer Flanke von Flügelspieler Michael Mamaev stand Maurice Hafner in der Mitte goldrichtig und konnte zum Ausgleich einköpfen (78.). Nun wollte man auch den Sieg und warf weiter alles in die Waagschale. Leider wurde dies zum ersten Mal in einem Heimspiel in dieser Saison bestraft. Maximilian Jonas Winternitz konnte nach Konter und starker Einzelleistung vier Minuten vor dem Spielende die 2:3-Gästekführung erzielen (86.). Den Deckel entgültig zu machte erneut Winternitz mit seinem Dreierpack in der zweiten Minute der Nachspielzeit.

Nun steht in zwei Wochen das letzte und sehr wichtige Spiel bei der SG Rohrbach/Impflingen an, bevor es dann in die Winterpause geht. Für den FC Phönix spielten: Gehrlein - Boraurn, Tth, Kuntz, Kopf - Mamaev, Habbouchi (71. Ali El-Dor), Niederer (88. Ahmad El-Dor) - El-Baki San, Hafner, Gaschott.

Im Kader: Hess (ETW.), Moritz Reichling, Drozynski, Gumbrecht.

Vorschau: Verband-Meisterschaftsspiele

Hinweis: Unsere Aktiven Mannschaften sind am kommenden Wochenende, dem 16. Verbandsspieltag beide - SPIELFREI!
Sie sind erst wieder eine Woche später am 17. Verbandsspieltag im Spieleinsatz!

Sonntag, den 05.12.2021

2.Mschft: 14:30 Uhr, TB Jahn Zeiskam II - FC Phönix Bellheim II
1.Mschft: 15:00 Uhr, SG Rohrbach/Impflingen I - FC Phönix Bellheim I

Abteilung - Jugend

Ergebnisse: Verbandsspiele der Jugend

E1: SG Roschbach/Edesheim/Hainfeld - FC Phönix Bellheim I - 1:14

D: FC Phönix Bellheim - FG 08 Mutterstadt - 1:6

C: FC Phönix Bellheim - JFV Landau - 1:2

B: TSV Fortuna Billigheim-Ingenheim - FC Phönix Bellheim - 1:6

A: 1.FC Rheinpfalz 08 JFV - FC Phönix Bellheim - 4:0

Hinweis: Die G-Jgd. sowie die F2 / F1 / E2-Jgd. waren - spielfrei!

Vorschau: Verbandsspiele der Jugend

Samstag: 27.11.2021

E1-Jugend: 11:30 Uhr, SV Viktoria Herxheim II - FC Phönix Bellheim I

E2-Jugend: 12:00 Uhr, SV Mörlheim II - FC Phönix Bellheim II

Hinweis:

Das Spiel der E2-Jugend findet in Landau - Eutzinger Str. 50 statt!

D-Jugend: 13:00 Uhr, FC Phönix Bellheim - SV Phönix Schifferstadt

C-Jugend: 14:30 Uhr, FC Phönix Bellheim - SG Rheinzabern/Jockgrim

B-Jugend: 14:00 Uhr, SG Bad Bergzabern/Bienwald - FC Ph. Bellheim

Hinweis:

Kreispokalspiel - Halbfinale!

Das Spiel der B-Jugend findet in Kapsweyer statt!

Sonntag: 28.11.2021

E1-Jugend: 12:00 Uhr, FC Phönix Bellheim I - TuS Knittelsheim

A-Jugend: 18:00 Uhr, FC Phönix Bellheim - FG 08 Mutterstadt

Hinweis: Die G-Jgd. sowie die F2 und F1 - Jugend sind - spielfrei!

**Redaktionsschluss-
Vorverlegungen**

**KW 50 Vorweihnachtswoche
auf Freitag, 10.12.2021**

**KW 51 Vorweihnachtswoche
auf Donnerstag, 16.12.2021**

17:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche 26. November bis 2. Dezember 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Aus der Gemeinde

Gemeindebücherei Knittelsheim





**Gemeindebücherei
Knittelsheim**

Bald ist Weihnachten!

In unserer Bücherei wartet eine tolle Auswahl an weihnachtlichen und winterlichen Büchern, CDs und DVDs auf euch. Kommt vorbei und lasst euch schon jetzt auf Weihnachten einstimmen!

Geöffnet ist jeden Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
geschlossen ist nur in den beiden Wochen von Weihnachten und Silvester (21.12.2021 und 28.12.2021).
Ab dem 04.01.2022 ist wieder normal geöffnet!

Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
Email: Gbkittelsheim@gmx.de
Telefon: 06348/2473920
www.bibkat.de/knittelsheim

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Aktuelles

Spielberichte Jugend

F-Jugend: Fazit nach der „Vorrunde“

Unsere F1- und F2-Junioren und Juniorinnen haben die Vorrunde abgeschlossen. Die F1 wurde vom Verband in die leistungsstarke Staffel eingeteilt. Dies war für uns zunächst ein kleiner Schock, denn im Vergleich zu den Gegnern, sind unsere Kids im Schnitt ein Jahr jünger. In diesem Alter ist ein Jahr unglaublich viel Entwicklungszeit. In den ersten Spielen mussten wir auch noch viel Lehrgeld bezahlen, doch gerade die letzten Spiele konnten wir auf Augenhöhe mit den gegnerischen Mannschaften bestreiten. Die Kids unserer beider Teams haben sich prächtig entwickelt. Die hohe Trainingsbeteiligung, ein motiviertes und kompetentes Trainerteam und

Elternhäuser, die ihre Kids unterstützen, sind der Schlüssel zum Erfolg. So Corona will, werden wir über Winter die Hallenzeit nutzen, um den Kindern weiterhin Spaß und Förderung zu bieten. Am 4.12. freuen wir uns auf die große TuS-Nikolauswanderung.

A-Jugend: Unglaublich bittere 3:4 Heimmiederlage

Unsere A-Junioren konnten den ersehnten Befreiungsschlag im Spiel gegen den direkten Tabellennachbarn aus Frankenthal leider nicht erzielen. Die Mannschaft von Marco Knoll und Patrick Richter musste mit Neven Rüffel, Jannik Filpe und Leon Weitzel drei Stammkräfte ersetzen. Die Schwarz&Gelben begannen sehr stark. Tim Dubois hatte bereits nach zwei Minuten die große Chance zur Führung, doch er vergab leider knapp. Wir waren bissig und gewannen die Zweikämpfe, der Matchplan schien aufzugehen. Die Führung lag in der Luft, doch wie ist das im Fußball, wenn man unten steht.... Die Gäste nutzten unsere offensive Spielweise und bestrafte unseren Chancenwucher mit eiskalten Konter. Die knapp 100 Zuschauer rieben sich nach 40 Minuten die Augen, denn es stand 0:3! Vor der Pause verkürzte Noah Parniewski auf 1:3. Nach dem Wechsel stellten wir personell und taktisch um und stellten die Weichen für eine Rückkehr in dieses Spiel. Als Jonas Thienel per Linksschuss ins untere linke Eck das 2:3 markierte, hatten wir noch 20 Minuten Zeit um das Spiel zu drehen. Wir warfen alles nach vorne und nach einem Eckball köpfte Jonas „Ulle“ den verdienten 3:3 Ausgleichstreffer. Der Jubel war groß und nun wollten alle den Sieg. Die Gäste waren am Boden und der Sieg war greifbar. Aus dem Nichts ein langer Ball der Gäste und ein Abstimmungsfehler in unserer Kette.... 3:4! Danach war Schluss und wir verlieren bitter und schmerzhaft!

Spielberichte Aktive

TuS Knittelshem - TSG Jockgrim 2:2 (1:0)

Freitag, Flutlicht, Topspiel, über 500 Zuschauer - es war alles bereit für einen tollen Fußballabend im Waldvogelpark.

Jockgrim übernahm, wie zu erwarten, das Spielgeschehen und versuchte die gestaffelten Reihen des TuS zu überspielen. Das gelang aber zunächst nicht so wirklich, die wenigen Flanken segelten gefahrlos durch den Strafraum von Daniel Heiter. Die einzig wirkliche Gefahr waren Freistöße von Kapitän Nico Pfrengle, die Heiter aber allesamt souverän entschärften konnte. Auf der anderen Seite versuchte Schwarz-Gelb immer wieder Nadelstiche über ein schnelles Umschalten zu setzen. Unser Tor fiel dann allerdings nach einem Freistoß. Tim Heene hatte die Jockgrimer Abwehr beim Spielaufbau gestört und wurde gefoult. Den fälligen Freistoß setzte Sebastian Heß perfekt in den Winkel zur Pausenführung.

Nach der Pause merkte man den Gästen an, dass sie unbedingt gewinnen mussten, um bessere Chancen in der Aufstiegsrunde zu haben.

So verpufften aber viele Angriffe, weil sie einfach zu verkrampt mit der Brechstange durch die Abwehr der Schwarz-Gelben wollten, die aber recht sicher stand. In der Schlussminuten wurde es dann aber doch nochmal eine wilde Partie. Erst traf Jockgrim nach Flanke von Pfrengle in der 86.min zum 1:1 Ausgleich. Wir ließen uns davon aber nicht beeindrucken. Heene holte eine Ecke raus, die Flo Schmidt genau auf den Kopf von Heß servierte. Heß hatte etwas Glück, denn sein Kopfball wurde noch vom Gästespieler abgefälscht und schlug so unhaltbar im kurzen Eck zum 2:1 ein (88.min). In der letzten Sekunde bekam Jockgrim dann einen schmeichelhaften Elfmeter zugesprochen und Pfrengle ließ sich diese Chance nicht entgehen. Am Ende ist das Remis sicher leistungsgerecht in einem Spiel zwischen zwei Mannschaften, deren Philosophie nicht unterschiedlicher sein könnte. Coach Hartenstein war nach der Partie trotzdem mächtig stolz auf seine Mannschaft, die alles investierte, sich in alle Zweikämpfe warf und einfach Herz zeigte.

Damit ging auch das letzte Heimspiel des Jahres zu Ende, das letzte Spiel der 1. Mannschaft steht dann am Wochenende gegen den VfB Hassloch an.

Die 2. Mannschaft trennte sich vom Tabellenführer der B-Klasse Mitte, dem SV Landau Süd mit 0:0. Trotz langer Überzahl (Gelb/Rote Karte für die Gäste in der 29. Minute) konnte man das Momentum nicht für sich nutzen und blieb am Ende leider torlos. Dennoch kann man auf der kämpferisch gezeigten Leistung aufbauen und hat in Hinsicht auf eine mögliche Teilnahme in der Aufstiegsrunde noch alle Karten selbst in der Hand.

Unsere 3. Mannschaft erkämpfte sich gegen den in der Tabelle höher angesiedelte SG Göcklingen/Klingenmünster II ein 2:2. Die Truppe von Dominik Wilhelm und Fabian Helm kam hier nach zweimaligen Rückstand durch Tore von Stephan Wiegel & Co-Trainer Fabian Helm zurück und verdiente sich den Punkt somit. Mit nun 17 Punkten und einem Torverhältnis von 25:27 rangiert man auf Platz 5 der D-Klasse Staffel West/Ost.

Spieltagsvorschau

- Fr., 26.11., 19 Uhr, Obersülzen - Frauen
- Sa., 27.11., 11 Uhr, DJugend - Rülzheim
- Sa., 27.11., 13 Uhr, CJugend - Neuburg
- Sa., 27.11., 14 Uhr, Billigheim - E-Jugend
- Sa., 27.11., 15 Uhr, Rheinabern - Ü50
- Sa., 27.11., 17 Uhr, Hauenstein - AJugend
- So., 28.11., 12 Uhr, Bellheim - E-Jugend
- So., 28.11., 12:30 Uhr, Mörzheim - Herren III
- So., 28.11., 14:30 Uhr, VfB Hassloch - Herren I
- So., 28.11., 15:15 Uhr, Mörlheim - Herren II



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 26. November bis 2. Dezember 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Aus der Gemeinde

Bücherei Ottersheim

Entdecke die Welten!



Wir haben für Dich jede Menge Bücher und viele andere Medien wie zum Beispiel CD's und Spiele. Bei uns kannst du viele Freunde treffen: Pippi Langstrumpf und Harry Potter, Pettersson und Findus, den kleinen Vampir, Pünktchen und Anton, die drei???, Peter Lustig und die Maus...

Lass dich von uns entführen in die Zukunft und in die Vergangenheit, in die Welt der Technik und in das Land der Phantasie, in ferne Länder und in die nächste Nachbarschaft! Wenn du etwas für die Schule wissen möchtest oder wenn dir langweilig ist, schau bei uns vorbei!

Wir freuen uns auf Deinen Besuch.

Öffnungszeiten

- Sonntag 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
- Dienstag 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Feuerwehr

Jahresdienstversammlung der Feuerwehren

Am Freitag, dem 05.11.2021 fand im Feuerwehrgerätehaus Bellheim die diesjährige Dienstversammlung der Feuerwehr der Verbandsgemeinde statt. Geschuldet durch die Corona-Verordnung war der Zutritt nur mit der 3G -Regelung gestattet und ohne Partner.

Wehrleiter Lothar Groth, fasste die Highlights des Jahres zusammen, zu der auch die Indienststellung des neuen Feuerwehrhauses in Ottersheim gehörte. Für die Feuerwehr Ottersheim war 2020 mit 13 Einsätzen entspannt, auch die First Responder merkten den Lock-down und die Pandemie, sie wurden 46 mal zu Notfällen alarmiert. Die Einheit Ottersheim hat eine Personalstärke von 40 Frauen und Männer mit der First Responder Gruppe zusammen. Bereits 2020 konnte Lukas Seubert als Neuzugang verpflichtet werden.

Im Jahr 2021 wurden Frauen Jenny Jochim und Michelle Walk in die Feuerwehr aufgenommen.

Befördert / Geehrt von der Ottersheimer Wehr wurden:

- Feuerwehrmann:** Tim Lammers
- Oberfeuerwehrmann:** Simon Steimer
- Hauptfeuerwehrmann:** Stefan Hahn
- Löschmeister:** Philipp Thomas
Florian Gaab
Florian Detzel
- Oberlöschmeister:** Frank König
Frank Föhlinger
- 10 Jahre Feuerwehrdienst:** Marc Lammers
Simon Steimer

- 20 Jahre Feuerwehrdienst:** Sebastian Sauer
- 25 Jahre Feuerwehrdienst:** Frank König
- 30 Jahre Feuerwehrdienst:** Mario Kreiner
- 35 Jahre Feuerwehrdienst:** Joachim Kupper
- 40 Jahre Feuerwehrdienst:** Rupert Benz
Martin Steimer



Vereine und Gruppen

Herbergssuche

Auch in diesem Jahr wird im Advent, auf Initiative der Schönstatt-Bewegung, in Ottersheim wieder eine Herbergssuche durchgeführt. Dabei wandert eine Marienstatue täglich von Haus zu Haus. Sie lädt ein, sich an diesem Tag etwas Zeit zu nehmen für eine besondere Art der Vorbereitung auf Weihnachten. Durch gemeinsames Beten, Singen und Erzählen kann, besonders für Kinder, religiöses Leben in der Familie erfahrbar werden. Alle sind eingeladen mitzumachen. Information und Anmeldung bei Rosmarie Kröper, Tel 339.

Sportvereine



TVO (Turnverein Ottersheim)

www.tv-ottersheim.de

Kinderturntag beim TV Ottersheim

Am 14.11.2021 hat der TV Ottersheim an der bundesweiten Aktion des deutschen Turnerbundes teilgenommen und die Turnhalle für alle Kinder zwischen 3 und 10 Jahren geöffnet. In der Turnhalle konnten die Kinder ihre Motorik beim Kinderturntest unter Beweis stellen. Außerdem zeigten sie ihren Eltern, was an unterschiedlichen Geräten geturnt werden kann. Am Ende der Turnhalle war ein Sinnesparcours aufgebaut und die gesamte Familie rätselte mit beim Erfühlen von Gegenständen in den Fühlkisten, bei einem Hörmemory, sowie einer Geruchs-Station.

Für ihre tollen Leistungen wurden die Kinder mit einer Urkunde und einem kleinen Geschenk belohnt. Bevor es nach Hause ging nutzten viele Besucher noch den „To go“ Kuchen- und Waffelstand. Ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Bäcker/innen der leckeren Kuchen und Torten. So verging ein rundum gelungener, sportlicher Tag in der Turnhalle.

Die Vorstandschaft bedankt sich bei den zahlreichen Übungsleitern und Helfern für ihren Einsatz und selbstverständlich auch für die vielen kleinen und großen Besucher in der Turnhalle.



WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

Auch im Umland!

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- Haushaltsabdeckung
- attraktive Kombi-Pakete

Municipality	Newspaper Title	Auflage
Lingenfeld	Germersheimer Stadtanzeiger	9.700
Landau	Verbandsgemeinde-Kurier Bellheim	6.400
Landau	Heimatribrief	7.400
Kandel	Amtsblatt	7.850
Wörth	Wörth aktuell	7.850
Hagenbach	Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach	5.350
Landau	Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim	7.400
Landau	Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim	8.100



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner
Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375
Seniorenbeauftragter Traugott Günther
Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

27.11.	Christel Stubenbordt	75 Jahre
02.12.	Gisela Schard	80 Jahre

Aus der Gemeinde

Strickschlote

Unter dem Motto: **Ob Jung, Ob Alt, Gemeinsam macht es mehr Spaß!**



laden die Strickschlotten von Zeiskam ein.
Jeden Mittwoch, im Rathaus, von 15.00 – 17.00 Uhr,

zum Stricken; Häkeln; Sticken und Unterhaltung. Jeder ist Herzlich Willkommen ohne Anmeldung und Verpflichtung. Wer Lust und Freude an Handarbeiten hat, macht sich auf den Weg. Wir freuen uns auf jeden.

Ulrike und Silvia

Impfbus zum 2. mal in Zeiskam

Lesen Sie bitte auf Seite 35

Kindergärten

Kath. Kindertagesstätte St. Josef, Zeiskam

Ein bisschen so wie Martin...

Am Mittwoch, den 10.11.2021 trafen sich die Kinder der katholischen Kita St. Josef gemeinsam mit ihren Eltern zu einem Gottesdienst in der katholischen Kirche.

Zu Beginn wurde die neue Kita-Leitung, Frau Silke Leibel, von Herrn Diakon Imhoff und dem Elternausschuss in ihrem neuen Amt herzlich begrüßt.

Mit einer Geschichte und den dazu passenden Dias wurde der Gottesdienst zur Erinnerung an St. Martin eröffnet. Anschließend präsentierten einige Kinder einen schönen Sternentanz um den Altar. Nach den Fürbitten, vorgetragen vom Elternausschuss, und der Segnung der Laternen, versammelten sich alle auf dem großen Kirchplatz zu einem kleinen Umzug. Zwei Erzieherinnen, verkleidet als St. Martin und Bettler, führten den Zug an. Die strahlenden Laternen leuchteten den Weg. Angekommen auf dem Kirchplatz wurde zur Freude der Kinder in einem großen Kreis das traditionelle Martinsspiel aufgeführt. Zum Abschluss bekamen alle Kinder eine leckere Martinsbrezel ausgeteilt. Auf diesem Weg noch ein herzliches Dankeschön an Familie Rohr für die Spende der Brezeln, sowie dem Elternausschuss für die Mitgestaltung am Gottesdienst.



Vereine und Gruppen



Landfrauenverein LEB - Ländliche Erwachsenenbildung

Weihnachtsfeier

Auf Grund der derzeitigen Situation haben wir uns entschlossen unsere Weihnachtsfeier am 13.12.2021 abzusagen.



gemeinsam singen im chor
frohsinn zeiskam

Geselliges Singen mit unserm Männerchor im Pfarrhof

Im Sommer dieses Jahres hat **Musikdirektor Rolf Kern** die Leitung unseres Männerchors übernommen. Der Rülzheimer Dirigent ist ein Urgestein der Chorszene und blickt inzwischen auf über 40 Jahre Erfahrung als überaus erfolgreicher Chorleiter und auch als Komponist beliebter Chorwerke zurück. Dass wir mit ihm eine hervorragende Wahl getroffen haben, stellte sich schon nach wenigen Chorproben heraus, in denen die Sänger und ihr neuer Leiter schnell zusammengefunden haben. Die Proben sind humorvoll und effizient und das Erlernen neuer Lieder geht leicht von der Hand. Beste Voraussetzungen also, um sich baldmöglichst der Öffentlichkeit zu präsentieren. Und so will der Chor mit seinem neuen Leiter schon am **12. Dezember** ein geselliges Singen mit besinnlichen, nachdenklichen und auch vorweihnachtlichen Liedern veranstalten, sofern dies die pandemische Lage zulassen wird. Die Veranstaltung soll um **17 Uhr im Katholischen Pfarrhof** stattfinden.

Genießen Sie eine kleine Liedfolge bei abendlichem Feuerschein! Mit persönlichen Gesprächen bei Glühwein und Snacks vor und nach dem Singen und während der Pause ist sichergestellt, dass dabei auch die Geselligkeit nicht zu kurz kommen wird!

Sportvereine

1. Budo-Club 1978 Zeiskam e.V.



Impfbus zum 2. mal in Zeiskam



in der Fuchsbachhalle Zeiskam



- * Termin: **Samstag, den 27.11.2021**
- * Uhrzeit: 14:00-19:00 Uhr
- * Ort: Fuchsbachhalle 67378 Zeiskam
- * Zielgruppe: Jugendliche ab 12 Jahren
Erwachsene jeden Alters

Impfstation

Die Landessportjugend mit ihren regionalen Sportjugenden Pfalz, Rheinland und Rheinhessen unterstützen gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) eine Impfkampagne – insbesondere für die Zielgruppe der 12- bis 17-jährigen Sportler*innen. Ziel ist es, die Infrastruktur der rheinland-pfälzischen Sportlandschaft zu nutzen, um Vereinsmitgliedern aber auch allen anderen Interessierten ein sehr einfaches und unbürokratisches Impfangebot auf dem Gelände der Sportvereine vor Ort anbieten zu können.

Bei der Impfung von Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahre sind an den Impfstationen der Sportvereine das Einverständnis der Impflinge sowie die Begleitung von mindestens einer sorgeberechtigten Person nötig. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren genügt eine schriftliche Einwilligung der Eltern. An den Impfstationen wird für die 12- bis 17-Jährigen ausschließlich der mRNA-Impfstoff von BioNTech verabreicht, der entsprechend für diese Altersgruppe von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassen ist. Interessierte müssen keinen Termin vereinbaren und können zu den jeweils angegebenen Zeiten an die Stationen kommen, Personalausweis und entsprechende Einverständnisse müssen vorgezeigt werden, um die Impfung zu erhalten. Auch für ältere Personen gilt das Impfangebot an den Stationen.



WERDE TEIL UNSERER JUDOFAMILIE!

3 x kostenloses Probe-Training!

- **Lizenzierte Trainer**
- **Trainingszeiten mittwochs**
Kids: 18 - 19:15 Uhr, Jugendl./Erw.: 19:30 - 21 Uhr
- **ab 4 Jahren**
- **im klimatisierten Dojo des Vereins**
(an der Fuchsbachhalle in Zeiskam)

I. BUDO-CLUB 1978 e. V. ZEISKAM
Gerhard Frey | Hauptstraße 73 | 67379 Zeiskam
Tel: 06347 / 6685
Brennkärringlich 41 1500 Uhr - 19:15 Uhr (Freitag) (Thuningerplatz)
E-Mail: info@i-budo-club-zeiskam.de

WWW.I-BUDO-CLUB-ZEISKAM.DE



TB Jahn Zeiskam e.V.
Abt. Turnen

Es ist Zeit!

Fühl Dich stabiler, flexibler und stärker

Der TB Jahn lädt ein in die



Zeiskam
Fuchsbachhalle Zeiskam

Stabilität & Flexibilität

- **Kursbeginn:** Montag 13.12.21 – 14.03.22
19.30 - 21.00 Uhr (10 Einheiten a 90 min)
- **Kursgebühr:** 10 EUR Mitglieder / 50 EUR Nichtmitglieder
- **Kursleitung:** Nicole Humbert
Tel. 01622517175 nicolehumbert@web.de
Bitte Anmelden die Teilnehmerzahl ist begrenzt

Inhalte und Ziele:

- Ruhiges fließendes Ganzkörpertraining im Einklang mit der Atmung mit rehabilitativer Funktion
- Kräftigung und Stärkung der Körpermitte für eine haltungsgerechte Ausrichtung des Körpers
- Lösung von Verspannungen und Verklebungen durch Faszientraining

Fußball, aktive Mannschaften

ASV Fußgönheim - TB Jahn Zeiskam 1 : 4 (0:3)

Mit starken 30 Minuten sicherte sich der TB Jahn weitere drei Punkte im Vorrunden-Ranking. Das 1:4 ist, wenn die Runde wie geplant weiter gespielt wird, für beide Mannschaft ohne Bedeutung. Der TB Jahn wird in der Aufstiegsrunde weiterspielen, der ASV in der Abstiegsrunde. Punkte werden aber nur übernommen aus Spielen gegen Teams, die in der gleichen Runde weiterspielen. Da der TB Jahn und der ASV in unterschiedlichen Gruppen spielen werden, kommen die Ergebnisse der beiden Spiele gegeneinander in keine Wertung.

Mit diesem Wissen gingen die Teams in die Partie. Beide Trainer erlaubten sich, zahlreiche Stammkräfte zu schonen. Das bedeutete nicht, dass weniger attraktiver Fußball geboten wurde. Beide Mannschaften zeigten, dass sie über einen ausgeglicheneren Kader verfügen. Die Partie begann verhalten, dann kamen die Gastgeber etwas besser in die Partie. Mit einer Reihe von Eckbällen sorgten sie für Gefahr von dem Tor von Benny Baumann. In aller Regel wurden diese Bälle lang geschlagen und fanden am zweiten Pfosten einen Abnehmer. Die Kopfbälle, die aus diesen Aktionen resultierten waren allerdings harmlos. Nach einer Viertelstunde fand der TB Jahn ins Spiel. Die ersten Aktionen, mit denen die Blau-Weißen in Strafraumnähe gelangten, gingen von der rechten Angriffsseite aus. Die, zu diesem Zeitpunkt überraschende Zeiskamer Führung resultierte aus einem gelungen Zusammenspiel. Jannis Fetzner hatte einen Ball von Philipp Mees aufgenommen und lief zentral Richtung Sechszehmeterraum. Die gegnerischen Abwehrspieler konzentrierten ihre Aufmerksamkeit auf ihn, und Jannis konnte den Ball nach rechts in den Strafraum legen, wo Konstantinos Saitis rechtzeitig gestartet war und den Ball annahm. Er überwand den Torwart mit einem platzierten Schuss aus 15 m ins lange Eck. Das war in der 20. Minute und der Knackpunkt im Spiel. Danach übernahm der TB Jahn. Der ASV hatte nach 35 Minuten eine Chance mit einem direkt getretenen Freistoß aus etwa 25 Meter. Benny Baumann konnte den scharf getretenen Ball in einer guten Aktion mit den Fäusten klären. Eine Minute später fiel die Vorentscheidung. Sanel Catovic spielte aus der eigenen Hälfte einen langen Ball über die Abwehrreihe der Gastgeber. Erneut war Konstantinos Saitis zur Stelle und nahm den Ball hinter der Abwehrreihe auf. Er stand zum zweiten Mal frei vor dem Torwart und blieb wiederum cool. Der Ball landete neben dem linken Torposten im Netz. Fünf Minuten später hatte Luca Lehr eine Chance, als er im Strafraum, etwa 15 m vor dem Kasten frei stehend zum Abschluss kam, der Ball ging knapp am Tor vorbei. Eine Minute später machte es Saitis besser. Zum wiederholten Mal war es ein langer Ball über die Abwehr, in diesem Fall stand der Angreifer vielleicht im Abseits. Der Zeiskamer Angreifer nutzte die Möglichkeit und vollstreckte, ähnlich wie zweimal vorher. Das 3:0 war der Halbzeitstand.

Die zweite Halbzeit verlief ruhiger. Der TB Jahn nahm deutlich das Tempo zurück. Die Gastgeber konnten sich besser in Szene setzen. Nach einer Stunde kam der große personelle Wechsel. Beide Teams schickten jeweils drei neue Akteure auf den Platz. Bis zur 70. Minute hatte beide Teams Gelegenheit einen Treffer zu erzielen. Das 1:3 in der 73. Minute fiel nach einem Foulelfmeter für den ASV. Nur kurze Zeit später stellte Alexander Pirogow mit seinem ersten Ligatreffer für den TB Jahn den alten Abstand wieder her. Nach einem flachen Pass von rechts außen, kam er im Fünfmeteraum als Erster mit dem Fuß an den Ball und konnte ihn zum 1:4 einlenken. Der Schiedsrichter hatte danach ein Einsehen mit beiden Teams und pfiff überpünktlich ab. Es spielten: Baumann - Gaa, Bailey, Mees (61. Streib)- Catovic, Kruppenbacher (61. Wittmann)- Lehr (Wörzler) Subas, Fetzner, Saitis - Pirogow

Vorschau

Am kommenden Wochenende ist der TB Jahn spielfrei. Danach kommt es am 17. Spieltag, Sonntag, 5.12.2021, 14.30 Uhr bei Basara Mainz zum vorletzten Spiel dieser Vorrunde.

2. Mannschaft

TB Jahn Zeiskam II - TSV Landau 3:4 (2:0)

Aufopferungsvoller Kampf bleibt unbelohnt
Am Sonntag war der Spitzenreiter aus Landau zu Gast. Unsere zweite Mannschaft war ideal eingestellt und zeigte von Anpfiff eine aufmerksame und kämpferische starke Leistung und botete dem Spitzenreiter aus Landau Paroli. Nach 10 Minuten über eine Kombination von Felix Meyer über Dennis Klein vollendete Dominik Renneis zur umjubelnden Führung. Danach kam Landau besser ins Spiel und hatte auch mehr Spielanteile, jedoch trugen wir starke Konter vor. So auch das 2:0 nach überragender Einzelleistung von Lukas Bauer, welcher Marcel Schmuck bediente. Dieser wiederum legte uneigennützig quer, sodass Dominik Renneis nur zur 2:0 Führung einschieben musste. Danach verschoss der TSV noch einen Elfmeter. In Hälfte zwei drückte der Gegner sofort und kam zum Anschlusstreffer. Über Dennis Klein und Dominik Renneis konnte Hagen Kleinfeld den alte Tore Vorsprung herstellen. Danach hatten wir noch 2-3 gute Konterchancen um den Deckel draufzumachen. Landau wurde stärker und drückte immer mehr. Ein Fernschuss brachte den Anschlusstreffer. In den Schlussminuten rannte Landau nochmals an und erzielte den umjubelnden Ausgleichstreffer. Danach gingen wir nochmals in die Schlussoffen-

sive und öffneten unsere Viererkette, wodurch wir noch einen Treffer hinnehmen musste. Eine ärgerliche Niederliga, mit zwei Gegentreffer in den letzten fünf Spielminuten. Jedoch gibt es ein dickes Lob an die Mannschaft, welche aufopferungsvoll kämpfte und den Favoriten aus Landau die Stirn bieten konnte. Mit ein bisschen mehr Matchglück geht man hier als Sieger vom Feld.

Es spielten: Gschwindt, Keller - Hauck (65. Zipp Christoph) - Bauer - Schmitt ©, Kleinfeld - Sitter - Meyer Felix (45. Mühe) - Schmuck (70. Diener) - Renneis (80. Neumann) - Klein

Spielvorschau:

Sonntag, 28.11.21, 12:15 Uhr SG Hagenbach/Scheibenhardt II - TB Jahn Zeiskam II

Jugendfußball

Die jungen Fußballer sowie die Jugendtrainer und die Jugendleitung möchten sich bedanken!

Vor ca. 2 Jahren wurde ein Container neben der Garage am hinteren Trainingsplatz aufgestellt mit dem Gedanken, diesen für die Jugend einzurichten. Daraufhin wurden Ideen gesammelt und alle durften ihre Wünsche einbringen. Auch wegen Corona wurde das Projekt dann zwischenzeitlich auf Eis gelegt. Jetzt gings dann aber doch los und ein Team um Bernd Steffen hat den Ausbau kürzlich in Angriff genommen und den Container zur Umkleidekabine für die Jugend umgestaltet. Die Wände wurden verkleidet, Kleiderhaken angebracht, Bänke gestellt, eine Ablage gebaut und Strom/Licht installiert. Es gab kein Wunsch, der offen blieb.

Gerade jetzt in der trüben, nassen Jahreszeit ist dieser Umbau eine Bereicherung in vielerlei Hinsicht! Für diesen Einsatz, den wir zu schätzen wissen, möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Helfern bedanken.



Ergebnisse der letzten Woche:

B-Jugend:

JSG Hainbach - JFV Landau II 3:3

Eine spannende Aufholjagd bot das Spiel der B-Jugend. Bereits in der 2. Spielminute konnten wir in Führung gehen und überraschten damit die Gegner. Allerdings konnte die gegnerische Mannschaft bis zur Pause mit 1:2 in Führung gehen. Motiviert starteten wir in die 2. Halbzeit und

konnten gleich in der 48. Spielminute durch einen gut herausgespielten Ball ausgleichen. Mehrere Zweikämpfe und tolle Spielzüge folgten. Am Ende konnte Jannick einen sehenswerten Freistoß zum Ausgleich von 3:3 verwandeln.

Torschützen: Georgios Koronidis, Ben Bergemann, Jannik Weber

JSG Hainbach - VfR Sondernheim 3:0

Torschützen: Ben Bergemann, Jannik Weber, Aaron Karl

C-Jugend:

SG FVP Maximilansau/Kandel - JSG Hainbach 5:4

Torschützen: Paul Lischnewski, Ibrahim Ali (3)

D-Jugend:

SG Kapellen/Schweigen - JSG Hainbach 1:2

Torschütze: Lennart Lähr (2)

Vorschau für den 26.11.2021

A-Jugend:

JSG FC Lustadt/TB Jahn Zeiskam - SG VfB 1913 Iggelheim/Böhl-Iggelheim U21, 19.30 Uhr, Sportstätte Lustadt

Vorschau für den 27.11.2021

B-Jugend:

JSG TSV Venningen/Haardtblick - JSG Hainbach, 15.00 Uhr, Sportstätte Venningen

C-Jugend:

JSG Hainbach - SG FV Neuburg/Hagenbach, 16.00 Uhr, Sportstätte Zeiskam

D-Jugend:

JSG Hainbach II - FV Germersheim, 11.30 Uhr, Sportstätte Zeiskam

E-Junioren:

SV West Landau II - JSG Hainbach, 10.00 Uhr, Sportstätte Landau

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Kreisjugendamt am 3. Dezember geschlossen

Aufgrund einer internen Online-Dienstbesprechung hat das Jugendamt (Fachbereich 21 - Jugendhilfe) der Kreisverwaltung Germersheim am **Freitag, 3. Dezember 2021**, geschlossen.

Europäische Woche der Abfallvermeidung: Aktionen in Kitas abgesagt

Anlässlich der Europäischen Woche der Abfallvermeidung hatte der Landkreis Germersheim spielerische Infoveranstaltungen mit Hand-

puppen in Kindergärten geplant, um bei den Vorschulkindern das Interesse an Themen rund um die Abfallvermeidung wecken. Aufgrund der aktuellen Coronalage müssen diese nun leider abgesagt werden. Die teilnehmenden Kindergärten wurden bereits informiert.

Verteilung der gelben Säcke ab Anfang Dezember

Anfang Dezember beginnt im Landkreis Germersheim wieder die Verteilung der gelben Wertstoffsäcke an die Haushalte durch die Fa. Prezero. Jeder Haushalt erhält im Laufe des Dezembers zwei Rollen mit je 13 Säcken. Bei einem größeren Bedarf können gelbe Säcke auch bei den Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen, bei der Kreisverwaltung in Germersheim und bei der Fa. Prezero in Rülzheim persönlich abgeholt werden.

Die gelben Säcke werden leider sehr oft missbräuchlich verwendet wodurch immer wieder Engpässe bei der Nachlieferung entstehen. Deshalb weist die Kreisverwaltung darauf hin, gelbe Säcke ausschließlich für das Sammeln von Leichtverpackungen wie zum Beispiel Joghurtbecher, Milchverpackungen, Tetra-Paks oder Konservendosen zu verwenden.

Die Fa. Prezero ist zuständig für die Abfuhr der gelben Säcke im Landkreis Germersheim. Bei Nachfragen oder Beschwerden ist die Firma telefonisch erreichbar unter 0800/2 67 62 66 (kostenloses Servicetelefon) oder per Mail an auftrag.ruelzheim.de@prezero.com.

Die Biotonne im Winter

Wenn die Temperaturen in den Minusbereich absinken kann der Bioabfall an den Tonnenwänden festfrieren, so dass diese möglicherweise nur unvollständig geleert werden. Der Grund hierfür liegt im hohen Wassergehalt von Küchenabfällen wie z.B. gekochten Gemüseresten oder dem Inhalt von Kaffee- und Teefiltern.

Je kälter es wird, desto sorgfältiger sollte deshalb der Bioabfall in Zeitungspapier verpackt werden, da das Papier die Feuchtigkeit bindet und somit dem Festfrieren entgegenwirkt, so die Kreisverwaltung Germersheim.

Die Müllwerker haben bei gefrorenen Tonnen kaum Eingriffsmöglichkeiten, da der Leerungsvorgang automatisiert ist. Es kann daher passieren, dass eine Tonne trotz mehrmaligem Rütteln nicht oder nur teilweise entleert wird.

Gegen eingefrorene Mülltonnen kann man aber etwas tun. So gibt die Kreisverwaltung folgende Ratschläge: Eine Maßnahme gegen das Einfrieren ist neben dem Einpacken der Bioabfälle beispielsweise auch das Auskleiden der Abfalltonnen mit reichlich zerknülltem Zeitungspapier um einen Puffer gegen die niedrigen Außentemperaturen zu schaffen. Auch sollte man möglichst wenig feuchte Abfälle in die Tonnen füllen (zum Beispiel Kaffee- und Teefilter vorher gut abtropfen lassen).

Eine weitere hilfreiche Maßnahme besteht darin, den gefrorenen Müll vor der Abholung z.B. mit einem Spaten zu lockern oder, falls die Möglichkeit besteht, die Tonne in Frostnächten an einem geschützten Ort, zum Beispiel einer Garage unterzubringen und erst am frühen Morgen zur Leerung bereitzustellen.

Sonstige Nachrichten

CDU

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Dienstag, 30.11.2021, von 14-15 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an Thomas Gebhart wenden. Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

SPD

Thomas Hitschler: Telefonische Bürgersprechstunde am 02. Dezember

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) lädt am **Donnerstag, 02. Dezember von 12:00 bis 13:30 Uhr**, erneut zu einer Bürgersprechstunde ein. Er ist für alle politischen wie auch persönlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie für Fragen zur Bundespolitik und des Wahlkreises da.

Alle Interessierten erreichen Thomas Hitschler in dieser Zeit telefonisch unter **06341 9871450** oder **06341 9871460**. Sollte es im Fall eines hohen Anrufaufkommens nicht möglich sein, eine Anfrage direkt entgegenzunehmen, wird ergänzend zur Sprechstunde gerne ein Telefontermin vereinbart.

FDP

Bundestagsabgeordneter Mario Brandenburg Digitale Bürgersprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und technologiepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Mario Brandenburg, bietet am

Montag den 29.11.2021 von 16-17 Uhr eine digitale Bürgersprechstunde aus dem Homeoffice an.
 Der Abgeordnete freut sich über alle politischen Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger.
 Die Sprechstunde erfolgt telefonisch oder via Skype.
 Eine Voranmeldung ist erforderlich unter 06341/520 252 oder mario.brandenburg.ma03@bundestag.de.
 Weitere Informationen finden sie auf www.mario-brandenburg.de.

Schönstattbewegung

Mutter-/Elternsegen für werdende Mütter und ihre Familien

Unter dem Motto „Leben braucht Segen“ lädt die Schönstattbewegung Frauen und Mütter ein zu einem Mutter-/Elternsegen:
 Die Segensfeier findet statt am: Samstag, 04. Dezember 2021, 15 Uhr Schönstattzentrum Marienpfalz, Herxheim
 Der Schutz des ungeborenen Lebens und der Wunsch, werdende Eltern die Herausforderungen dieser Zeit nicht allein tragen zu lassen, sind die Auslöser dieser Initiative.
 Eingeladen sind alle werdenden Mütter, die ihr Kind von Anfang an unter den Schutz Gottes gestellt wissen möchten mit ihren Familien.
 Nähere Informationen und Anmeldung bei Maria Götz, Tel.Nr. 07276/5921 oder Sr. Charissa Frenzl, Tel.Nr. 07276/7618.

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Geprüfter Industriefachwirt - 12monatiger Samstags-Lehrgang

Weiterbildung für Personen mit kaufmännischer Berufsausbildung und Berufspraxis in der Industrie.
 Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (Bachelor Professional of Management for Industry, CCI), leistet beides. Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.
 Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet ab **12.03.2022** einen berufsbegleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an.
 Zur Prüfung wird zugelassen wer eine abgeschlossene, 3jährige, kaufmännische Berufsausbildung und 6 Monate kaufmännische Berufspraxis, in der Industrie, nachweisen kann. Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im kaufmännischen Bereich, in der Industrie, zur Zulassung.
 Kaufmännische Azubis können diese Weiterbildung im Rahmen unseres Konzepts „Ausbildung - Kompakt“ belegen.
Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de
 Verfasser: Peter Schneider (Vorstand des e.V.)

Ende des redaktionellen Teils

Abschied nehmen

Wir trauern um unseren Bruder

Klaus Müller

Bauunternehmer

* 19.11.1945 † 18.11.2021

Es wird uns fehlen.

Gert und Carmen Müller
 Petra Huber geb. Müller

Germersheim - Bellheim - Frankfurt

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
 Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



Das ultimative Weihnachts- Geschenk!

Verschenken Sie emotionale Momente mit einzigartigen Bildmotiven als exklusive Wandbilder.

Weitere Infos zu Größen und Preisen unter:

www.fanframe.de



Einzigartige Wandbilder aus Sport, Outdoor & Landscape



Wir sind die vom Amts- bzw. Mitteilungsblatt!

*In 4 Wochen ist Weihnachten!
Ihre Grußanzeige zu Weihnachten*

Fragen Sie nach unserem Musterkatalog. Informieren Sie sich rechtzeitig - gerne beraten wir!

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

ULLMER BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

P 76879 Essingen/Pfalz Südliche Weinstraße · Spanierstr. 70 · T 06347/97208-0 · E info@u-b-werbung.de

BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Winterurlaub im Schwarzwald

Weihnachten

Termin: 19. bis 26. Dezember 2021
7 Übernachtungen mit Halbpension,
6 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü am 1. Weihnachtsfeiertag

p. P. **ab 495,-**

Neujahrswoche

Gönnen Sie sich ein paar ruhige Tage nach dem Feiertagsstress

Termin 2. bis 9. Januar 2022
7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. **ab 465,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Wir freuen uns auf Sie!

PROSPEKTE, FLYER ODER BROSCHÜREN -

Ihre Werbung ist bei uns gut aufgehoben. Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier.

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

Auto-Welt

JETZT BUCHEN!*

Mit unserer **Premium-Rubrik „AUTO-WELT“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Reifenwechsel, Zweirad, Quad & Co., Tankstellen, Waschanlagen, Auto Welt.*

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199

Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer
Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann
Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW

* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

Bauen - Wohnen - Leben



**JETZT
BUCHEN!***

Mit unserer **Premium-Rubrik „BAUEN - WOHNEN - LEBEN“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Sanitär, Heizung, Klima; Bodenbeläge; Urlaub/Einbruch; Bauen, Wohnen, Leben; Whirlpool und Sauna.*

**ERSCHEINUNGSPLAN
PREMIUM-RUBRIKEN**

oder unter archiv.wittich.de/199

Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer

Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

**Wichtige Information
für unsere Leser und Interessenten.**

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“
unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 17.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

**Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)**

Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

**Ihre Ansprechpartner für
Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung**



Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de

Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



EINFACH MAL GOLD VERSCHENKEN?



**Wertanlage Gold: Schützen Sie Ihr
Vermögen. Wenn Sie physisches Gold kaufen,
investieren Sie in einen bleibenden Wert.**



VR Bank Südpfalz

www.vrbank-suedpfalz.de/gold
06341 5560-1235

WOHNEN
IN IHRER REGION



Laden/Büro in Hördt zu vermieten ab 1.2.22

1 Laden mit Schaufenster, 1 Büroraum, WC,
70 m², Mietpreis auf Anfrage
Tel.: 07272 91286

Wir kaufen Ihr Haus, Wohnung, Bauplatz

Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne ein kurzfristiges, unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.

Gerhard Klein | Tel.: 0173 36 22 150
info@gtimmobilienservice.de

FORUM IMMOBILIEN

Dipl.-Betriebswirt Hans-Eckhard Röher, Tel.: 0 72 73 - 8 00-3 65

1-Familienhaus, DHH oder RH

– auch renovierungsbedürftig – für unsere Kunden zum Kauf gesucht. Wir vermitteln Ihre Immobilie zeitnah und kompetent an vorgemerke Interessenten.

Rufen Sie unverbindlich an: Tel.: 07273 - 800 365

Wohnung zu vermieten?

Eine Anzeige hilft Ihnen weiter.



Weihnachtsflair am Wasserturm

- Anzeige -

Am Montag, 22. November, begann der Mannheimer Weihnachtsmarkt – Täglich um 18 Uhr Bühnenprogramm – 2G-Regeln und Rundlauf

Endlich wieder durch liebevoll geschmückte Hüttengassen bummeln, internationales Kunsthandwerk und Weihnachtsdeko einkaufen und Leckereien vom Grill, weihnachtliches Naschwerk, Glühwein und Apfelpunsch genießen: Noch bis zum 23. Dezember, täglich von 11 bis 21 Uhr, ist der Mannheimer Weihnachtsmarkt am Wasserturm ein stimmungsvoller Ort, um mit Familie, Freunden und Kollegen vorweihnachtliche Atmosphäre zu erleben. Rund 160 Hütten bieten Krippen und Kerzen, Leuchtsterne und Lederwaren, Schmuck und Spielzeug, Mützen, Handschuhe und vieles mehr. Von Weitem sichtbar ist die 18 Meter hohe begehbare Weihnachtspyramide mit Café im ersten Stock.

Für Kinder drehen Karussells, ein Kinder-Riesenrad und eine Kinder-Eisenbahn ihre Runden. Auf der Bühne präsentieren Chöre, Bläserensembles und Tanzgruppen ihr Können – von festlicher Weihnachtsmusik bis zu Pop Songs und Streetdance. Am Sonderstand „Informieren und Helfen“ verkaufen Ehrenamtliche Selbstgemachtes zugunsten sozialer Projekte.

Mehrere Stadtbahnhaltestellen sind in unmittelbarer Nähe, zwei Tiefgaragen befinden sich direkt unter dem Markt.

Der eingezäunte Weihnachtsmarkt verfügt über zwei kontrollierte Eingänge: gegenüber dem Hotel Maritim und auf der Rosengarten-Seite. Alle Personen auf dem Weihnachtsmarkt müssen die 2G-Regeln erfüllen (geimpft oder genesen), sich registrieren (über die Luca-App oder ein Formular) und auf dem Weihnachtsmarktgelände eine medizinische Maske tragen. Der Weg über den Weihnachtsmarkt ist als komfortabler Rundlauf ausgelegt. Weitere Infos zum Hygienekonzept unter www.weihnachtsmarkt-mannheim.de

Info: Mannheimer Weihnachtsmarkt am Wasserturm
22.11. - 23.12.2021, täglich 11 Uhr bis 21 Uhr.
Mannheimer Weihnachtsmarkt GmbH
Tel. 0621-42509-0 · www.weihnachtsmarkt-mannheim.de
facebook.com/Mannheimer.Weihnachtsmarkt.Wasserturm

GARTENSERVICE

Professioneller Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher- und Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen, Rollrasen verlegen u. v. m. – alles inkl. Abtransport

flexibel – zuverlässig – kurzfristig möglich – Tel. 01 78 / 6 96 15 17

Entdecken Sie Germersheim

zu Fuß oder mit dem Rad

Wir beraten
Sie gerne!

Stadt Germersheim

Historische Festung
Ursprüngliche Natur
Kunst und
Kultur-Genuss



Unsere Termine im Dezember: (Beginn jeweils 14 Uhr)
- Klassische Stadt- und Festungsführung am 05.12.
- Stadt-VER-führung mit Winzerglühwein am 12.12.
- Führung für Groß und Klein am 19.12.
Teilnahme nur nach Voranmeldung! Geschenkgutscheine, Bücher und Souvenirs sind im Tourismusbüro erhältlich.

Tourismus-, Kultur- und Besucherzentrum Weißenburger Tor:
Paradeplatz 10 · 76726 Germersheim · Tel. 07274/960-301/-302/-303
www.germersheim.eu



HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Kabel RP UG (haftungsbeschränkt) bei.

Mannheimer Weihnachtsmarkt



22. November bis 23. Dezember 2021
11 - 21 Uhr

Täglich
Bühnen-
programm

Es gelten
die 2G Regeln
Maskenpflicht



www.weihnachtsmarkt-mannheim.de

**Ihr Partner für
Tier, Haus, Hof und Garten!**



Ihr LandMarket®

Seelinger & Werling
Weihnachtsbäume
aus Rheinland-Pfalz
pestizidfreie Aufzucht

Wein, Sekt, Edelbrand, Glühwein u. v. m.
Schokolade, Trüffel u. a. Spezialitäten
Geschenkeausstellung

3. und 4. Advent-Samstag bis 18:00 Uhr

deuka

Rülzheim • Mittlere Ortsstr. 80 • Tel.: 07272 - 76920

25 Jahre Müller Brillen – Rülzheim Auslosung Gewinnspiel

Zum Firmenjubiläum offerierte die Firma Müller Brillen ein Ratespiel. Zu gewinnen war eine Gleitsichtbrille im Wert von € 1200,- und eine Einstärkenbrille für € 500,-.

Die Resonanz war überwältigend. Um eine neutrale Ermittlung der Gewinner zu gewährleisten erfolgte die Ziehung durch eine Kindergartengruppe der Villa Zauberwald. Zur Belohnung wurde die Gruppenkasse durch eine Spende aufgestockt.



**Kindergartengruppe
Villa Zauberwald**



**Gewinner: Friedhelm Mendel
Günter Krüchten**

Die Firma Müller Brillen in Rülzheim bedankt sich für 25 Jahre „Vertrauen in gutes Sehen“ und wünscht allen Kunden stets den richtigen Durchblick.

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH



Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung ihres Teams sucht die **Verbandsgemeinde Kandel** eine(n) Feuerwehrgerätewart (m/w/d) zunächst befristet auf die Dauer eines Jahres.

Ihr Kurz-Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Feuerwehrgerätewart/ Atemschutzgerätewart ist erwünscht oder abgeschlossene Berufsausbildung, bevorzugt mit Berufserfahrung in einem der Aufgabe förderlichen Ausbildungsberufe

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.vgkandel.de.

Interessentinnen/ Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **15.12.2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

- Personalamt -

Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an rainer.vollmar@vg-kandel.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei

Herrn Mike Schönlaub Tel.: 07275/960 133.

Wir suchen

cNc
SKINCARE

kaufm. Angestellter - Vollzeit- (m/w/d)

Aufgaben:
Auftragserfassung, Sachbearbeitung, Telefonakquise, telefonische Kundenbetreuung

Anforderungsprofil:

Freundliches Auftreten am Telefon im Gespräch mit Kunden, vertriebsstark, kommunikativ, kundenfreundlich und serviceorientiert, sehr gutes Ausdrucksvermögen in der deutschen Sprache, Englisch von Vorteil, MS-Office

Eventmanager -Teilzeit - (m/d/w)

Aufgaben:
Entwickeln und Nachbearbeiten von verschiedenen Events, Betreuung von Veranstaltungen vor Ort, Hotelbuchungen, Messeplanung

Anforderungsprofil

abgeschlossene, kaufmännische Ausbildung und/oder vergleichbare Qualifikation, teamfähig, eigenverantwortlich, sehr gutes Ausdrucksvermögen

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Mail an:

E-Mail: bewerbungen@cnc-cosmetic.de
CNC cosmetic GmbH, Bruchstücker 9, 76661 Philippsburg, Tel.-Nr. 07256 93200

Suchen Sie Ihren **JOB** nicht in der **FERNE**. Suchen Sie **REGIONAL**.

VERKAUFSOFFENER SONNTAG



IN LANDAU

20%

AUF ALLE
MÖBEL & KÜCHEN

Nur bis Sonntag!

ZAUBERER FRÖHLIG:
von 13-15 Uhr



GEWINNSPIEL: stündlich
1 Einkaufsgutschein gewinnen!



Jedes Kind bekommt
ein Geschenk!



MÖBEL
BINGO

GÜNSTIGE MÖBEL + KÜCHEN - SOFORT MITNEHMEN!

Landau • Neustadt

76829 Landau Horststraße 31
Tel.: 06341-556350 • Fax: 06341-55635122 • Geöffnet: Mo.-Fr. 10-19Uhr, Sa. 10-18Uhr

*Nicht gültig für bereits reduzierte Ware. In unseren Prospekten beworbene Ware wird bereits reduziert dargestellt. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Gültig auf den Möbel Ehrmann-Preis und nur für Neuaufträge bis 28.11.2021. Abholpreis ist Basis für alle Abschläge. ** im Rahmen unserer Tiefpreis-Garantie.

BINGO ist ein Unternehmen der EHRMANN WOHN- UND EINRICHTUNGS GMBH, Lotschstr. 9, 76829 Landau.

www.moebel-bingo.de

GARANTIIERT DIE BESTEN PREISE IN DER PFALZ



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Nachpächter gesucht für gut eingeführtes Lokal in Bellheim!

Gastronomie mit 40 Plätze im Innenbereich und 60 Plätze im Außenbereich.
Ausreichend Parkplätze!



Bewerbung schriftlich oder telefonisch an:

TC Grün-Weiß Bellheim

Harald Diehl

harald.diehl@park-bellheimer.de

0173 - 8789057 oder 07272 -701120

Die Stadtwerke Germersheim GmbH ist ein kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen mit den Sparten Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Hafenerbetrieb und Abwasserbeseitigung. Mit 77 Mitarbeitern versorgen wir 28.000 Einwohner der Kreisstadt Germersheim und der Gemeinde Lingenfeld bei einem Jahresumsatz von ca.30 Mio. Euro.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Anlagenmechaniker
Sanitär-, Heizungs- und
Klimatechnik oder
Rohrsystemtechnik oder
Instandhaltung (m/w/d)**



Aufgabenbeschreibung:

- ✓ Installationsarbeiten an Anlagen der Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung
- ✓ Arbeiten im Rohrnetzbetrieb
- ✓ Wartung und Instandhaltung von Anlagen und Netzen der Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung

Wir erwarten:

- ✓ Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Anlagenmechaniker in einer der Fachrichtungen Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Rohrsystemtechnik, Instandhaltung oder vergleichbare Qualifikation
- ✓ Eigeninitiative, Kreativität und Teamfähigkeit
- ✓ Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- ✓ EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen
- ✓ Kommunikative Fähigkeit und sicheres Auftreten dem Kunden gegenüber
- ✓ Führerschein B erforderlich

Wir bieten:

- ✓ Eine Vergütung entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung nach dem Tarifvertrag Versorgung (TV-V)
- ✓ einen zeitgemäßen, modernen Arbeitsplatz
- ✓ ein angenehmes Betriebsklima

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **10.12.2021** an die:

Stadtwerke Germersheim GmbH

Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim

oder per E-Mail an Bewerbung@stw-ger.de.

Für Fragen steht Ihnen Herr Johann Tel. 07274 / 7018-324 gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung ihres Teams sucht die **Verbandsgemeinde Kandel** im Fachbereich 1, Sachgebietsgruppe Finanzen eine(n) neue(n) Sachbearbeiter (m/w/d) für den Aufgabenschwerpunkt **Kommunalabgaben**.

Ihr Kurz-Profil:

- Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt - Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder Verwaltungsfachangestellte(r) bzw. erfolgreicher Abschluss des Angestelltenlehrgangs I)

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-kandel.de.

Interessentinnen/ Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **15.12.2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

- Personalamt -

Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an rainer.vollmar@vg-kandel.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Timo Pust, Tel.: 07275/960 300.

Die Ortsgemeinde Schwegenheim sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt

2 staatlich anerkannte Erzieher/innen (m/w/d)

für die kommunale Kindertagesstätte Sonnenstrahl

In der Kindertagesstätte Sonnenstrahl werden 220 Kinder (davon 40 Hortkinder) im Alter von 0-14 Jahre liebevoll betreut, gepflegt und gefördert. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst – (TVöD-SuE).

Wir berücksichtigen Ihre bereits erworbene Stufe.
Die Stellen sind auf zwei Jahre befristet. Mit der Option auf Weiterbeschäftigung.

Wir bieten Ihnen: einen Arbeitsplatz an dem Sie Ihre erlangten Kenntnisse und Qualifikationen in den Arbeitsalltag mit einbringen können • ein Team das sich weiterentwickeln möchte und auch einmal eingetretene Pfade verlässt
• einen vielseitigen Arbeitsplatz • die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung (individuell und im Team) • ein angenehmes Arbeitsklima und die Möglichkeit zu selbständigem Arbeiten

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Anlagen bitte bis spätestens 13.12. 2021 an:
Herrn Ortsbürgermeister Lutzke - Hauptstr. 78 · 67365 Schwegenheim
oder in elektronischer Form an: personal@vg-lingenfeld.de



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Wir suchen PTA und Apotheker (m/w/d)

in Teil- und Vollzeit
ab sofort oder später

Unsere Praktikantin Lisa kommt
erst 2041 als PTA oder Apothekerin
zur Teamverstärkung dazu!

Dich brauchen wir deswegen
schon jetzt!

Pfalz-Apotheke - Ringstr. 12-16 - 76773 Kuhardt
hohenschuh@pfalzapo.de - Tel. 07272-3131
www.pfalzapo.de



Lisa
(6 Jahre)

Hier finden Sie ...

einen Job mit Aussicht auf Heimat.



WIR SUCHEN DICH!



Medienberater/in

Du suchst eine neue Herausforderung
und hast eine kommunikative Ader?

Du hast Freude am Umgang mit Menschen
und dein Verhandlungsgeschick mit unseren
Kunden/Inserenten/Leser/innen sucht seines Gleichen?

Dann komm in unser Team und verstärke den Bereich
Medienberatung mit deiner Arbeit.

PRINT • ONLINE • SOCIAL MEDIA

Medienberatung • Vertrieb • Management
verlag hw-studio weber • Friedhofstraße 39 • 76774 Leimersheim

www.hw-studio.de



Scan hier für mehr Informationen

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung ihres Teams sucht die **Verbandsgemeinde Kandel** zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich 2, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen eine(n) Sachbearbeiter(in) (m/w/d) für das Facility Management.

Ihr Kurz-Profil:

- Abschluss als Bauingenieur/in, Architekt/in oder Techniker/in, idealerweise mit Fachrichtung Facility Management

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-kandel.de.

Interessentinnen/Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **15.12.2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

- Personalamt -

Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an rainer.vollmar@vg-kandel.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei
Herrn Dirk Herwegen Tel.: 07275/960 313.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Kandel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **für die Reinigung der Ludwig-Riedinger-Grundschule in Kandel eine/n Raumpfleger/in**. Es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden und ist zunächst befristet als Krankheitsvertretung zu besetzen.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 2. Ebenso werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie

- erfahren in der Objektreinigung und eigenverantwortliches Arbeiten gewohnt
- zuverlässig, engagiert, flexibel und belastbar
- teamfähig und freundlich im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sind.

Bitte fügen Sie den Unterlagen insbesondere folgende Dokumente bei: tabellarischer Lebenslauf, Schul-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse.

Senden Sie Ihre Bewerbungen per Post oder per Mail bis spätestens **03.12.2021** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

- Personalamt -

Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen Herr Herwegen,
Tel.: 07275/960-313 zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

TRÖSSER
Der Polstermöbel-Spezialist.

BLACK DAYS

FREITAG | SAMSTAG | MONTAG

LATE NIGHT SHOPPING

FREITAG
26.
NOVEMBER
BIS 21:00 UHR!

SAMSTAG
27.
NOVEMBER
BIS 18:00 UHR!

CYBER MONTAG
29.
NOVEMBER
BIS 21:00 UHR
LATE NIGHT!



NUR 3 TAGE!
SOLANGE DER VORRAT REICHT!



in 2 Farben erhältlich

BOXSPRINGBETT

besonders weicher Samtbezug in rot, Tonnentaschen-Federkern-Matratze und Komfortschaum-Topper, ca. 140 x 200 cm.

BLACK DAYS PREIS ~~1427,-~~

999,-

30% RABATT!



inkl. 1x motor. Kopfteilfunktion

inkl. motor. Relaxfunktion

ECKSOFA MIT RELAXFUNKTION

in Editionsleder ocean ca. 300 x 217 cm, inkl. motor. Relaxfunktion und einer motor. und zwei manuellen Kopfteilfunktionen, Rücken Spannstoff.

BLACK DAYS PREIS ~~2712,-~~

1899,-



GEMÜTLICHE WOHNLANDSCHAFT

in pflegeleichtem Stoff Basic hellgrau, mit Federkern-Sitzpolsterung, Armlehne A, bodennahes Design, Rücken Spannstoff, ca. 330 x 240 cm.

BLACK DAYS PREIS ~~1712,-~~

1199,-

LEDER-RELAXSELSEL

in Echtleider Basic hellgrau, inklusive 2-motor. Relaxfunktion, manueller Kopfteilverstellung und Home-Button.



BLACK DAYS PREIS ~~1284,-~~

899,-

SESSEL

Sitz und Rücken Echt-Leder, Korpus Ledex.



in 3 Farben erhältlich

BLACK DAYS PREIS ~~212,-~~

149,-

SCHLAFSOFA

in edlem Stoffbezug grau, Liegefläche ca. 140 x 193 cm, inkl. Bettkasten.



BLACK DAYS PREIS ~~427,-~~

299,-

JETZT NEU!

DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 14X AUCH IN IHRER NÄHE

BELLHEIM In der Fellach 2 | 76756 Bellheim (neben Strohmeier Gilb) | Tel.: 07272 / 7 70 23-0
KAISERSLAUTERN Merkurstraße 4-6 | 67663 Kaiserslautern | Tel.: 0631 / 343 70 50
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10 - 19 Uhr | Sa. 10 - 18 Uhr

troesser.de Troesser troesser_polsterspezialist

* Gilt nur bei Neukauf. Ausgenommen Musterring, Interliving, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Gültig bis 29.11.21. Die Entsorgung bleibt Ihnen überlassen. Alle Preise in Euro, ohne Deko. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.



UNI-Polster Wohnwelt Handelsgesellschaft mbH, Hagelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION



Notare Freunsch & Wassmann in Kandel

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen motivierten

Mitarbeiter (m/w/d) für unser Notariat im Stadtkern Kandel

der unser Team ab sofort in Vollzeit tatkräftig unterstützt.

Wenn Sie ...

- motiviert sind neue Aufgaben und Tätigkeitsfelder kennenzulernen,
 - eine sorgfältige und gewissenhafte Arbeitsweise mitbringen,
 - Freude am Umgang mit Menschen haben,
- ... dann möchten wir Sie gerne kennenlernen!

Wir bieten Ihnen im Gegenzug ...

- eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem kollegialen Team,
- ein dynamisches Arbeitsumfeld mit internen und externen Fortbildungsangeboten,
- einen sicheren Arbeitsplatz mit attraktiver Vergütung und geregelten Arbeitszeiten.

Quereinsteiger herzlich willkommen, spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Bewerbungen bitte per Mail an:

Notare Freunsch & Wassmann

Im Stadtkern 3, 76870 Kandel - orga@freunscht-wassmann.de

Reinigungskraft für unsere Räumlichkeiten in Bellheim gesucht.

5-9 Std/Woche auf **Minijobbasis**.

Bitte melden unter
Tel. 07272/927385 o. 0151/64933058

Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Rezeption

Hauptsächlich nachmittags und Spätschicht,

Wochenende Früh- und Spätschicht im Wechsel sowie
Reinigungskraft (m/w/d) für die Zimmer gesucht.

Jeweils auf Minijob-Basis und Teilzeit.

Hotel Germersheimer Hof GmbH

Tel. 0176 8420 4651

Physiotherapeut/in (m/w/d)

in Voll- / Teilzeit / Minijob Basis **gesucht!**

WIR BIETEN: Großzügige Willkommensprämie,
überdurchschnittliche Bezahlung,
Fortbildungszuwendungen, Fortbildungsurlaub,
geregelte Arbeitszeiten
und einen organisierten Büroablauf.

Physiotherapie Praxis Lang & Nagel

Lazarettgarten 18 - 19 | 76829 Landau
Tel: 06341 / 94 25 074 | info@physio-lang-nagel.de

SENIORBETREUERIN sucht eine neue Stelle im privaten Haushalt. Ich betreue Sie liebevoll und fürsorglich im eigenen zu Hause. 24-Stunden-Betreuung ist möglich, falls ein Zimmer vorhanden ist.

Tel. 0171 8325157 oder 06205 3055898



**Die Ortsgemeinde
Schwegenheim
sucht zum nächst
möglichen Zeitpunkt**

eine Hauswirtschafter/in (m/w/d)

**für die kommunale
Kindertagesstätte Sonnenstrahl**

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 33 Stunden/wöchentlich. Es ist auch Jobsharing möglich. Die Stelle ist zunächst befristet auf ein Jahr mit der Option auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Die Bezahlung erfolgt, je nach Vor- und Ausbildung, nach den Vorschriften des TVöD.

Sie verfügen über eine Ausbildung als Hauswirtschafter/in bzw. Koch/Köchin oder besitzen berufliche Erfahrung in der Gastronomie / Lebensmittelbranche.

Zu den auszuführenden Tätigkeiten gehören unter anderem:

- Speiseplanmitgestaltung
- die Essenszubereitung und die Essensausgabe
- die Warenbestellung und der Einkauf
- das Waschen der Tischwäsche und Reinigungstücher
- die Reinigung des Arbeitsplatzes und aller damit verbundenen Utensilien
- die Reinigung der Essensräume

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen
Anlagen bitte bis spätestens 13.12. 2021 an:

Herrn Ortsbürgermeister Lutzke · Hauptstr. 78 · 67365 Schwegenheim
oder in elektronischer Form an: personal@vg-lingenfeld.de



Die Ortsgemeinde Offenbach an der Queich sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt



eine/n Landschaftsgärtner/in (m/w/d)
in Vollzeit.

Die detaillierte Stellenbeschreibung sowie die Einstellungsbedingungen finden Sie unter
www.offenbach-queich.de.

Bewerbungen mit den sonst üblichen und aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis
spätestens 15. Dezember 2021 an:

Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach
oder per E-Mail an personalamt@offenbach-queich.de.

Wir suchen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Verkäufer (m/w/d)
in Teil- o. Vollzeit

für unsere Getränkemärkte Offenbach, Bellheim und Herxheim.

Sie sind freundlich, kundenorientiert,
körperlich belastbar? Dann kommen Sie zu uns!

PKW-Führerschein nicht zwingend erforderlich.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an:

Getränke Mohr GmbH & Co. KG
Breitenweg 8 · 67354 Römerberg · Tel.: 06347/919404
oder per E-Mail an: info@getraenke-mohr.de



Unser Weihnachtsgeschenk

20%

auf alles

vom 25.11. bis 11.12.2021

Große Auswahl an Herren-Oberteilen, Hemden u. Sweats

durchgehend geöffnet
Mo. - Fr. 9.30 - 18.30 Uhr
Sa. 9.30 - 15 Uhr

JEANSLAGER MORIO

BORNHEIM

DER JEANSSPEZIALIST



www.jeanslager-morio.de In den Weppen 21 ~ 76879 Bornheim ~ 06348 / 91 91 56

Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühlper

67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b

Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

seit 1. August 2021 unter neuer Leitung

Gerüstbau Schmitt



Christian Zeiss
Inhaber & Geschäftsführung
Mobil: 0172 / 69 64 317

Haydnstraße 10
76761 Rülzheim
kontakt@geruestbau-schmitt.de

GROSSER FABRIK VERKAUF

nur noch bis 23.12.2021



bis zu

70%

Preisvorteil

1 Ring 925/- Silber 99,- EUR neu 29,- EUR	2 Ring 925/- Silber 69,- EUR neu 24,- EUR	3 Kette 925/- Silber 99,- EUR neu 39,- EUR	4 Creole 925/- Silber 99,- EUR neu 34,95 EUR	5 Ring 925/- Silber 49,- EUR neu 14,95,- EUR
absoluter Sonderpreis				

ALLE JAHRE WIEDER!

BURKHARD MÜLLER SCHMUCK GMBH |
Mauritiusstr. 40-46 | 76761 Rülzheim
ÖFFNUNGSZEITEN bis 23.12.2021
Mo. - Fr. 13.30 - 18 Uhr | Sa. 10 - 15 Uhr

www.burkhard-schmuck.de @burkhardmuellerschmuck

Weihnachts

ERLEBNISWELT

MIT EINZIGARTIGER KRIPPENAUSTELLUNG
bis 23.12.2021 - Öffnungszeiten analog
Fabrikverkauf - Kostenfreier Eintritt



GUMBRECHT
Fliesenverlegung

- Fliesenverlegung
- Parkettverlegung
- Badrenovierung

Sascha Gumbrecht

76761 Rülzheim

Mobil: 0176 646 97 998

gumbrecht-fliesenverlegung@gmx.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM



Uli's Grill- & Partyservice

Fleisch, Wild, Geflügelgerichte, Spanferkel, Beilagen, Salate,
Backwaren, Kalte Platten, Desserts
www.grill-party-service.de

Uli Böhm • Bellheim • Albert-Schweitzer-Str. 32
☎ 07272 / 1034 • (täglich 17-20 Uhr, außer Donnerstag)
Wir liefern an allen Tagen, auch an Sonn- u. Feiertagen

R RENZ
RENZ

Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de



(VER-)ERBEN

Da gibt es Vieles, das Sie wissen sollten! Ich berate und vertrete Sie in allen Erbrechtsangelegenheiten.



BERUF. BERUFUNG. BEGEISTERUNG.

Ist Dein **BERUF** mehr als nur ein Job für Dich? Ist es Deine **BERUFUNG**, Menschen zu helfen und dabei Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen?

Willst Du mit **BEGEISTERUNG** den Erfolg unserer Sozialstation aktiv, kreativ und eigenverantwortlich mitgestalten?

Suchst Du eine neue berufliche Herausforderung?

Willkommen bei uns. Wir freuen uns auf Deinen Anruf!

In besten Händen

Telefon 0 72 72-91 91 77
www.sozialstation-ruelzheim.de
Kuhardter Str. 37, 76761 Rülzheim



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

• **Großer Weihnachtsbaumverkauf** •



ab Samstag,
26. November



Büry Bellheim

Zeiskamer Straße 44 · Tel. 072 72/56 24

**DER kompetente und innovative
Partner für Ihre Energie!**



HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch,
reduzierte Rußentwicklung:
Mit unserem Premium-Heizöl
„Ecothem“ kommen Sie gut
durch die nächste Heizperiode



DIESEL

Für Großabnehmer
(Speditionen, Bau-
unternehmen, Landwirte):
Anrufen, bestellen und wir
liefern zeitnah vorort an



HOLZPELLETS

Jetzt bestellen!
Die wohlige
und ökologische
Wärme für
Ihr Zuhause



FLASCHENGAS

Hallo Camper, Küche, Grillfans,
Gartenhäuser: Bei uns erhalten
Sie Propan-Flaschengas
in verschiedenen Größen,
7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH
In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0
www.sefrin-oil.de

SEFRIN
HEIZÖL · KRAFTSTOFFE

TAGESDEAL

NUR AM 03. & 23. DEZEMBER

TOP FIT
LINGENFELD

10ER KARTE FÜR 97€
NORMALPREIS 250€

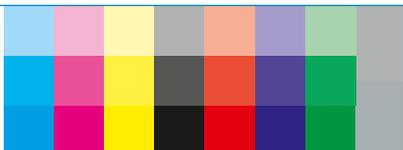
greif zu...
DAS IDEALE WEIHNACHTSGESCHENK!

www.topfit-studios.de

TOP FIT LINGENFELD 06344 969630

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma KUNTZ Sehen & Hören bei.



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

☎ 0177 2504511

Unsere Gutscheine passen immer:

Einlösbar bei über 100 Mitgliedern in der VG Bellheim, vom Handwerker über Einzelhandel bis zum Dienstleister. Erhältlich in Bellheim bei Sparkasse, VR Bank und A&T Computer.



Jetzt Scannen
und Mitglieder
finden!



Gewerbeverband-Bellheim.de

ELEKTRO SETTELMEIER

Markenprofi®



- Autorisierter Miele-Kundendienst
- Reparaturen und Verkauf von Elektrogroß- und Kleingeräten

Tel.: 07272-8614

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN: Mo., Di., Mi., Do und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr
Mo., Di., Do und Fr. 14.30 - 18.00 Uhr | MITTWOCHNACHMITTAGS GESCHLOSSEN
SCHUBERTSTR. 21 • BELLHEIM • www.elektro-settelmeier.de

AUTOHAUS ELSNER GMBH

SERVICEPARTNER MIT VERMITTLUNGSRECHT

76756 Bellheim
Waldstückerring 1
Tel.: 0 72 72 / 9 32 90
Fax: 0 72 72 / 93 29 90
www.auto-elsner.de



BEI UNS!



Unsere Gutscheine passen immer:

Einlösbar bei über 100 Mitgliedern in der VG Bellheim, vom Handwerker über Einzelhandel bis zum Dienstleister. Erhältlich in Bellheim bei Sparkasse, VR Bank und A&T Computer.

Gewerbeverband-Bellheim.de



Jetzt Scannen
und Mitglieder
finden!

Gewerbeverband
VG-Bellheim e.v.

BELLHEIM
KNIFFELSHHEIM
OTTERSHEIM
ZEDERBAH

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de



E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@elchner-schmidt.com

**EICHNER
SCHMIDT**
PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69



KRAUS
BESTATTUNGEN
Am Weidensatz 26
76756 BELLHEIM

☎ 0 72 72 82 12

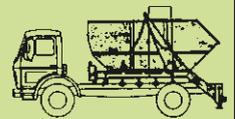
www.kraus-bellheim.de

BESTATTUNGSKULTUR
SEIT ÜBER 65 JAHREN

ROHSTOFFE

Karlheinz LENHART

Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen



Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bau-
schutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbei-
ten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

Alle PREISE sind jetzt frei verhandelbar.

RÄUMUNGS-FINALE

DIE LETZTEN TAGE nach Unterbrechung wegen Lockdown

JETZT MUSS ALLES RAUS bei StrohmeierGilb in BELLHEIM:

Möbel aller Art RADIKAL REDUZIERT

- Ausstellungsmodelle aus unserem
Räumungsverkauf -

nur in
BELLHEIM

**Verkauf
vieler Modelle
weit unter
Listenpreis!**

StrohmeierGilb^{GmbH}

Möbel und Küchen in BELLHEIM

In der Fellach 2, 76756 Bellheim, Mo.-Fr. 10-19 Uhr, Sa. 10-17 Uhr
www.einrichtungshaus-strohmeiergilb.de, Telefon: 07272 70030